



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

STUDIENFÜHRER RECHTSWISSENSCHAFT

WINTERSEMESTER 2024 / 2025

▪ GSR (HAMBURG / ISTANBUL) – LL.B. & HUKUK LISANS



Impressum

Herausgeber: Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg

Texte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements

Redaktion: Anastasia Pohler

Bild Umschlag: UHH/Roettger

Schrift: TheSans UHH/Lucas Fonts

Layout: Das Herstellungsbüro, Hamburg

Hamburg 2024



Studienführer

Wintersemester 2024 / 2025
(1. Oktober 2024 – 31. März 2025)

Vorlesungszeit:

14. Oktober 2024 – 1. Februar 2025

Vorlesungsfreie Zeiten:

21. Dezember 2024 – 5. Januar 2025

(Weihnachtsferien)

3. Februar – 31. März 2025

(Semesterferien)

Liebe Studierende,

ein wichtiger neuer Lebensabschnitt – Ihr Studium – beginnt. Aus diesem Anlass heiÙe ich Sie an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg herzlich willkommen. Ein wissenschaftliches Studium ist immer eine Herausforderung, zugleich auch eine großartige Chance.

Dieser Studienführer soll Ihnen als »roter Faden« dienen und Sie durch Ihr Studium begleiten. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, ist der Studienführer in zwei Abschnitte gegliedert. Unter der Rubrik »Allgemeines« finden Sie neben einigen Informationen über die Fakultät und deren Einrichtungen das Team Studienmanagement, das Ihnen als Ansprechpartner für alle Fragen rund ums Studium zur Verfügung steht.

Weitere wichtige und aktuelle Mitteilungen der Fakultät sind unter www.jura.uni-hamburg.de abrufbar.

Im Namen der gesamten Fakultät wünsche ich Ihnen einen gelungenen Start in das Wintersemester 2024/2025 und viel Freude und Erfolg für Ihr Studium!

A handwritten signature in black ink, reading "Tilman Reppen". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'R'.

Prof. Dr. Tilman Reppen
(Dekan)

Inhalt

ALLGEMEINES

I. DIE FAKULTÄT	8
1. Dekanat	8
2. Professorinnen und Professoren	9
3. Team Studienmanagement	13
II. DAS LEITBILD DER FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT	20
III. STUDIENORGANISATION	29
1. STiNE	29
2. Bevorzugte AG-Platzvergabe	34
3. Familiengerechtes Studieren / Studieren mit Beeinträchtigungen	37
4. Extracurriculare Veranstaltungen	37
5. Rückmeldung und Semesterbeitrag	37
6. Beurlaubung	38
7. Studienfinanzierung / BAföG	40
8. Teilzeitstatus	40
9. Digitalisierung von Lehren und Lernen	42
IV. EINRICHTUNGEN	51
1. Zentralbibliothek Recht (ZBR)	51
2. Hörsäle und Unterrichtsräume, Lagepläne	54

GSR (HAMBURG / ISTANBUL) – LL.B. & HUKUK LISANS

I. STUDIENZIEL	61
II. STUDIENVERLAUF	61
1. Allgemeiner Überblick	61
2. Fachsemester 1–4 (Universität Hamburg)	63
a) Pflichtveranstaltungen	63
b) Leistungen	65
3. Fachsemester 5–8 (Universität Istanbul)	67
4. Zusatzangebote	68
5. Schlüsselqualifikationsnachweis	68
6. Fremdsprachennachweis	69
7. Praktika	69
8. Bachelorarbeit	70
9. Mustercurriculum	71

10. Teilzeitstudium	72
11. Übergang an die Universität Istanbul	73
12. Abschlussdokumente	73
III. NOTEN	74
1. Notentabelle	74
2. Ermittlung der Gesamtnote	75
IV. RECHTSGRUNDLAGEN	76
Anhang I: Mustercurriculum	90
Anhang II: Notenumrechnungstabelle	91
Anhang III: Modulbeschreibungen 1.–4. Fachsemester	92

ALLGEMEINES

Sitz der Fakultät für Rechtswissenschaft ist das sog. Rechtshaus. Hier lehren und forschen derzeit 25 Ordentliche Professorinnen und Professoren, 6 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie zahlreiche Emeriti, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte. Unterstützt werden sie von ca. 100 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Sekretariaten. Die administrativen und organisatorischen Aufgaben übernehmen die eigene Fakultätsverwaltung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralbibliothek Recht. Im Studiengang Rechtswissenschaft werden zur Zeit 3900 Studierende an der Fakultät betreut und ausgebildet.

Mit der Zentralbibliothek Recht – dem »gläsernen Bücherturm« – verfügt die Fakultät über eine der modernsten juristischen Fachbibliotheken. Hier können Sie recherchieren, Hausarbeiten verfassen, Fachliteratur durcharbeiten und die Gruppenräume zum gemeinsamen Lernen nutzen.

Eines der Markenzeichen der Fakultät für Rechtswissenschaft ist ihre europäische und internationale Ausrichtung. In diesem Bereich nimmt die Fakultät innerstaatlich und international eine bedeutende Stellung ein.

1. Dekanat

Das Dekanat leitet die Fakultät und setzt sich an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg wie folgt zusammen:

Dekan:	Prof. Dr. Tilman Repgen
Prodekan:	Prof. Dr. Markus Kotzur (Internationale Beziehungen)
Prodekan:	Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli (Studium und Lehre)

Die Anschrift des Dekanats lautet:

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
– Dekanat –
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

Weitere Informationen über das Dekanat erhalten Sie unter:

<http://uhh.de/rw-dekanat>

2. Professorinnen und Professoren

An der Fakultät lehren und forschen folgende ordentliche Professorinnen / Professoren und Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren:

Öffentliches Recht



**Prof. Dr. iur. et lic.rec.pol
Anne van Aaken**
Alexander von Humboldt
Professur für Law and
Economics, Rechtstheorie,
Völker- und Europarecht



Prof. Dr. Marion Albers
Professur für Öffentliches
Recht, Informations- und
Kommunikationsrecht,
Gesundheitsrecht und
Rechtstheorie



Prof. Dr. Ivo Appel
Professur für Öffentliches
Recht, Umweltrecht und
Rechtsphilosophie



**Prof. Dr. Gabriele
Margarete Buchholtz**
Professur für das Recht
der sozialen Sicherung
mit dem Schwerpunkt in
Migration



Prof. Dr. Dagmar Felix
Professur für Öffentliches
Recht mit dem Schwer-
punkt Sozialrecht



**Prof. Dr. rer. pol.
Jerg Gutmann**
Professur für Behavioral
Law & Economics



Prof. Dr. Armin Hatje
Professur für Öffentliches
Recht und Europarecht



Prof. Dr. Lars Hummel
Professur für Öffentliches
Recht, Finanz- und Steuer-
recht



Prof. Dr. Markus Kotzur
Professur für Öffentliches
Recht, Europa- und
Völkerrecht



Prof. Dr. Stefan Oeter
Professur für Öffentliches
Recht, Völkerrecht und
ausländisches Öffentliches
Recht



Prof. Dr. Alexander Proelß
Professur für inter-
nationales Seerecht und
Umweltrecht, Völkerrecht
und Öffentliches Recht



Prof. Dr. Wolfgang Schulz
Professur für Öffentliches
Recht, Medienrecht und
rechtstheoretische Grund-
lagen



Prof. Dr. Eva van der Zee
Professur für International
Law with a focus on
behavioral Law &
Economics

Strafrecht



Prof. Dr. Jochen Bung
Professur für Strafrecht
und Rechtsphilosophie



Prof. Dr. Kai Cornelius
Professur für Strafrecht
mit Internationalem Straf-
recht



Prof. Dr. Aziz Epik
Professur für Strafrecht
und Kriminologie



Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli
Professur für Strafrecht
und Strafprozessrecht
einschließlich ihrer
internationalen und
historischen Bezüge



**Prof. Dr. Hannah
Opferding**
Strafrecht mit Bezügen zur
Digitalisierung



Prof. Dr. Peter Wetzels
Professur für Strafrecht,
Kriminologie

Zivilrecht



**Prof. Dr. Matthias
Armgardt**
Professur für Globale
Rechtsgeschichte und
Bürgerliches Recht



Prof. Dr. Konrad Duden
Bürgerliches Recht,
Internationales Privatrecht
und Rechtsvergleichung



Prof. Dr. Hinrich Julius
Professur für Zivilrecht
und Rechtsdialog mit
Schwellenländern



Prof. Dr. Robert Koch
Professur für Bürgerliches
Recht und Versicherungs-
wissenschaft



Prof. Dr. Saskia Lettmaier
Bürgerliches Recht und
Globale Rechtsgeschichte
mit Schwerpunkt
Common Law



Prof. Dr. Dörte Poelzig
Professur für Bürgerliches
Recht sowie Handels- und
Gesellschaftsrecht



Prof. Dr. Tilman Reppen
Professur für Deutsche
Rechtsgeschichte, Privat-
rechtsgeschichte der
Neuzeit und Bürgerliches
Recht



Prof. Dr. Wolf-Georg Ringe
Professur für Zivilrecht,
Law & Economics



Prof. Dr. Rooe Sarel
Professur für Zivilrecht,
Law & Economics



Prof. Dr. Claudia Schubert
Professur für Bürgerliches
Recht, Arbeitsrecht,
Gesellschaftsrecht,
Rechtsvergleichung



**Prof. Dr. rer. pol.
Stefan Voigt**
Professur für Zivilrecht,
Law & Economics



**Prof. Dr. Wolfgang
Wurmnest**
Professur für Bürgerliches
Recht sowie Handelsrecht
einschließlich Seehandels-
recht

Eine detaillierte Übersicht – auch über Emeriti, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Lehrbeauftragte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – finden Sie unter: <http://uhh.de/rw-staff>.

3. Team Studienmanagement

Die mit Forschung und Lehre verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben erledigt die Fakultätsverwaltung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungspersonals finden Sie unter: <http://uhh.de/rw-pers-tvp>. Innerhalb der Verwaltung ist das Team Studienmanagement zuständig für die Organisation und Planung der Lehrveranstaltungen und die Lehrentwicklung. Zudem unterstützt das Studienmanagement Sie während Ihres gesamten Studiums durch umfassende Beratung und organisiert die fakultätsinternen Prüfungsangelegenheiten.

Die zentrale Anlaufstelle für alle Studierenden ist der Infotresen im Foyer Rothenbaumchaussee. Hier werden Ihnen allgemeine Fragen rund um das Studium beantwortet. Für spezielle Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements zur Verfügung.

Wie können Sie uns und wir Sie am besten erreichen?

- Nutzen Sie für den Kontakt mit uns **ausschließlich** Ihre **vorname.nachname@studium.uni-hamburg.de** – Mailadresse! Anfragen von privaten Accounts können wir offiziell nicht beantworten.
- Nutzen Sie außerdem gern unser Support-Formular unter <http://uhh.de/rw-support> – damit geht keine Anfrage verloren und wir können uns direkt auf Ihr Anliegen beziehen.

1. Leiterin Studienmanagement

Stefanie Krüger

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 134 (1. Stock)

Tel: 040/42838-3979

2. Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagement

Das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagement ist zuständig für die Lehrveranstaltungs-, Raum- und Prüfungsplanung und die Einstellung von Lehrbeauftragten.

Jean Praefcke

Sachbearbeiterin und Leiterin Infotresen
Rothenbaumchaussee 33, Raum A 133 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 30 06

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-praefcke>

3. Studiengang Rechtswissenschaft

a) Studienfachberatung

Die Studienfachberatung ist die Anlaufstelle für Studierende, Studieninteressierte und Studienortwechsler:innen für alle speziellen Fragen zum Studiengang Rechtswissenschaft.

Charlotte Themar

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 132 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 55 41

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-themar>

b) Prüfungsamt

Das Prüfungsamt der Fakultät ist zuständig für die Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung – also des universitären Teils der ersten Prüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, des Nebenfach- und Wahlbereichsstudiums Rechtswissenschaft sowie des Gemeinsamen Studiengangs Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul) – nachfolgend GSR genannt.

Sonja Kim

Referentin

(Grundstudium / Zwischenprüfung, Nebenfach, Wahlbereich)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 136 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 75 70

Fax: 040 / 4273 10087

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-kim>

Sven Schwittay

Referent

(Hauptstudium, Schwerpunktbereichsstudium und -prüfung, GSR)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 135 (1. Stock)

Tel: 040/42838-6419

Fax: 040/427310087

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-schwittay>

Sachbearbeitung

(Zwischenprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung, Nebenfach,
Wahlbereich und GSR):

Urte Freese

(Nachnamen: A – C; Tel: 040/42838-4549)

Sybille Ahrens

(Nachnamen: D – J; Tel: 040/42838-4203)

Svea Eileen Wackerhagen

(Nachnamen: K – Q; Tel: 040/23952-5628)

Silke Martini

(Nachnamen: R – Z; Tel: 040/42838-7654)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 139 (1. Stock)

Fax: 040/427310087

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-freese>

<https://uhh.de/rw-ahrens>

<https://uhh.de/rw-wackerhagen>

<https://uhh.de/rw-martini>

4. Bachelor- und Masterstudiengänge

Anouk Sabrina Andres

Referentin und Koordinatorin LL.B./LL.M.

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 116 (1. Stock)

Tel: 040/42838-5716

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-andres>

**5. Lehrentwicklung, Think Tank Lehre, Orientierungseinheit, Koordination
Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikationveranstaltungen**

Dietmar Plum

Referent

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 137 (1. Stock)

Tel: 040/42838-5660

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-plum>

6. Hamburger Examenskurs

Antonia Richter

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 114 (1. Stock)

Tel: 040/42838-9538

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-richter>

7. International Office

Eva Leptien

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 116 (1. Stock)

Tel: 040/42838-8749

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-leptien>

Dr. Stine von Förster

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 116 (1. Stock)

Tel.: 040/23952-5755

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-vonfoerster>

Andrea Hearst

Sachbearbeiterin International Office; Visiting Scholar Program

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 118 (1. Stock)

Tel: 040/42838-2349

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-hearst>

Martina Lasczewski

Sachbearbeiterin Erasmus-Koordination
Rothenbaumchaussee 33, Raum A 117 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 5775

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-lasczewski>

8. Büro für die Digitalisierung von Lehren und Lernen (DLL)

Stephanie Lange

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 137 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 46 13 oder

040 / 23 95 - 246 13

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-lange>

9. Promotion, Habilitation, Deutsches Recht (LL. M.)

Christiane Andresen

Sachbearbeiterin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 120 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 5779

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-andresen>

Claudia Zavala

Sachbearbeiterin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 120 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 40 82

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-zavala>

Willkommen am Infotresen der Fakultät für Rechtswissenschaft!

Hier ist der erste Anlaufpunkt für alle, die sich über das Jurastudium informieren möchten. Ob Sie Fragen zu Räumen und Veranstaltungen haben oder die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner suchen – wir sind hier, um Ihnen zu helfen!

Unser Team, das sowohl aus erfahrenen Mitarbeitenden als auch aus engagierten studentischen Angestellten besteht, hat für jedes Anliegen ein offenes Ohr, egal, ob Sie gerade im ersten Semester stecken oder schon im sechsten sind. Gemeinsam suchen wir nach schnellen und kompetenten Lösungen für Ihr Anliegen. Service und Dienstleistung stehen für uns an oberster Stelle! Unser Infotresen bietet Ihnen nicht nur die persönliche Unterstützung durch unser charmantes Team, sondern auch die Möglichkeit, Formulare auszugeben und abzuholen. Nutzen Sie außerdem unseren Briefkasten für das Prüfungsamt im Foyer – so haben Sie die Flexibilität, auch außerhalb der Sprechzeiten der Mitarbeitenden des Studienmanagements Ihre Anliegen zu erledigen.

So sind wir erreichbar:

während der Vorlesungszeit:		in der vorlesungsfreien Zeit:	
Mo. – Do.	8.00 – 18.00 Uhr	Mo. – Do.	8.00 – 16.00 Uhr
Fr.	8.00 – 15.00 Uhr	Fr.	8.00 – 14.00 Uhr

Auf unserem Infoscreen halten wir Sie täglich mit den neuesten Nachrichten, Raumänderungen und aktuellen Veranstaltungen auf dem Laufenden. Hier stellen wir auch unsere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor, damit Sie immer wissen, an wen Sie sich wenden können.

Schauen Sie regelmäßig vorbei, denn wir arbeiten ständig an neuen, serviceorientierten Projekten, um Ihr Studieren noch angenehmer zu gestalten!

Kontaktieren Sie uns:

Martina Rohwedder

Maryam Nasser

Tel: 040/428 38 - 89 92 oder - 89 93

Fax 040/428 38 - 46 23

E-Mail: infotresen.jura@uni-hamburg.de

[Geleit]

- *Das Leitbild* unterstreicht das zukunftsgerichtete Profil der Fakultät und konkretisiert das Selbstverständnis aller Fakultätsmitglieder. Es bietet Orientierung für Entscheidungen im Rahmen des rechtlich und finanziell Möglichen.
- *Das Leitbild* ist getragen von dem Bekenntnis zu der friedenssichernden, integrativen und ausgleichenden Kraft von Recht in pluralistischen Gesellschaften.
- *Im Leitbild* wird der Individualität aller Mitglieder der Fakultät angemessen Raum gegeben. Das Leitbild nimmt die Ziele der Universität Hamburg auf, wie sie unter anderem in deren Leitbild zum Ausdruck kommen. Es berücksichtigt die fachspezifischen Anforderungen der Rechtswissenschaft in Studium, Forschung und Lehre an der Fakultät.
- *Das Leitbild* ist nicht unveränderlich. Es ist ein kontinuierliches Anliegen der Fakultät, sich der Gültigkeit der durch das Leitbild ausgedrückten Grundsätze zu vergewissern.

Vor diesem Hintergrund hat der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg am 17. Dezember 2014 das folgende Leitbild beschlossen:

1 [Ort und Personen] Hamburg, der Campus und die Fakultät sind Orte der Vielfalt. Die Vielfalt an der Fakultät zeigt sich in der Zusammensetzung ihrer Mitglieder und in ihren unterschiedlichen Anliegen, der Bandbreite rechtswissenschaftlicher Fragestellungen und der methodischen Vielseitigkeit bei der Bearbeitung dieser Fragen. Diese Vielfalt bereichert Forschung, Studium und Lehre an der Fakultät.

Unterpunkt 1 Hamburg ist eine weltoffene, vielseitige und kreative Stadt. Das kulturelle, politische und ökonomische Spektrum bietet allen Fakultätsmitgliedern die Möglichkeit, sich zu engagieren und zu bilden. Diese urbane Vielfalt prägt die Universität Hamburg und damit auch die Fakultät.

Unterpunkt 2 Die Universität Hamburg ist als Vollcampus ein Ort der Inspiration und der Chancen für die wissenschaftliche und persönliche Entwicklung aller Mitglieder der Fakultät. Die moderne und große Zentralbibliothek Recht ist repräsentativ für den vielseitigen rechtswissenschaftlichen Bildungsanspruch. Zugleich ist die Bibliothek ein Ort der Begegnung und des wissenschaftlichen und persönlichen Austauschs.

Unterpunkt 3 An der Fakultät kommen Menschen in verschiedenen Lebensphasen und mit unterschiedlichen Lebensentwürfen aus vielen Städten und Ländern zusammen. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, sich in den Fakultätsalltag und in das Campusleben den eigenen Stärken gemäß einzubringen. Die Fakultät setzt für ein solches Engagement die entsprechenden Anreize.

2 [Handlungsorientierter Wissenserwerb] Jurist*innen gestalten gesellschaftliche Belange maßgeblich mit. In der Lehre wird der Kontinuität und der Dynamik der Rechtsordnung gleichermaßen Rechnung getragen. Den Grundlagen des Rechts wird ausreichend Raum geboten. Der Bildungs- und Ausbildungsanspruch des Studiums ist dabei nicht allein auf den Erwerb juristischen Fachwissens ausgerichtet. Das Studium setzt vielmehr die rechtswissenschaftlichen Inhalte in ihren gesellschaftlichen Kontext und bindet die Rechtspraxis angemessen ein. Es soll die Studierenden dazu befähigen, mit ihrem Wissen verantwortungsbewusst und engagiert umzugehen.

Unterpunkt 1 Normatives Denken und die Arbeit an normativen Texten und Begriffen sind ein Wesensmerkmal der Rechtswissenschaft. Normativität ist jedoch kein Selbstzweck. Gerade die Auseinandersetzung mit rechtswissenschaftlicher Normativität im Spiegel gesellschaftlicher Realität fördert einen verantwortungsbewussten und reflektierten Umgang mit Recht.

Unterpunkt 2 Die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist ein wichtiges Anliegen. Die Umsetzung dieses Anliegens bedingt unter anderem den Einsatz studierendenzentrierter Lehransätze, die schrittweise hochschuldidaktisch angeleitet geprüft und in den rechtswissenschaftlichen Lehrfundus überführt werden können.

Unterpunkt 3 Die Fakultät unterstützt die Studierenden darin, auf verschiedenen Ebenen praxisrelevantes Wissen und lebensnahe Erfahrungen zu sammeln. Dazu gehören Einblicke in die juristische Praxis, der Kontakt zu Berufspraktiker*innen und die Integration praxisrelevanter Perspektiven in die Lehre.

3 [Europäisierung und Internationalität] Europäische und internationale Bezüge sind integrale Bestandteile des Rechts, seiner Erforschung und Vermittlung in einer globalisierten Welt. Die Internationalität hat an der Fakultät eine lange Tradition und prägt die heutige Forschung und Lehre in einem breiten Spektrum. Der (rechts-)kulturelle Austausch wird gefördert.

Unterpunkt 1 Die Kenntnis der Verflechtungen und der wechselseitigen Beeinflussung von nationalem, internationalem und Europarecht ist eng mit der Fähigkeit verbunden, mit fremden (Rechts-)Kulturen respektvoll umzugehen. Die fortschreitende europäische Integration und der Aufbau einer friedlichen internationalen Gemeinschaft erfordern es, sich kritisch mit der eigenen (Rechts-)Kultur auseinanderzusetzen und ein Verständnis für die Besonderheiten anderer (Rechts-)Kulturen zu entwickeln.

Unterpunkt 2 Das Studium vermittelt europäische und internationale Bezüge sowohl in den Pflichtfächern des deutschen Rechts als auch verstärkt in den Veranstaltungen zu Grundlagen, Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen sowie in den Schwerpunktbereichen. Eine eigenständige Bedeutung hat hierbei der rechtsvergleichende Blick.

Unterpunkt 3 Gaststudierende und -wissenschaftler*innen sind willkommen, an der Fakultät zu lernen, zu lehren und zu forschen. Umgekehrt werden Auslandsaufenthalte und die Teilnahme an internationalen Projekten hiesiger Studierender und Wissenschaftler*innen gefördert, ihre erworbenen Kenntnisse werden anerkannt und in die Forschung

und Lehre an der Fakultät integriert. Der internationale Austausch ist geprägt von Offenheit und Kooperation.

4 [Interdisziplinärer Dialog] Der wissenschaftliche Austausch mit anderen Disziplinen ist Voraussetzung für eine kontextsensible Forschung, Lehre und Rechtspraxis. Die Fakultät nutzt ihre örtliche Nähe zu und institutionelle Verbundenheit mit den anderen Fakultäten unter dem Dach der Universität Hamburg als Volluniversität. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen in fachspezifischen und fächerübergreifenden Aspekten ist ihr ein wichtiges Anliegen.

Unterpunkt 1 Extrajuridisches Wissen ist oftmals zur Sachverhaltsermittlung, aber auch zur Auslegung juristischer Normen notwendig. Im Sinne einer interdisziplinär informierten Rechtswissenschaft unterstützt die Fakultät die Integration fachfremden Wissens in die rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre.

Unterpunkt 2 Die Vernetzung der einzelnen Disziplinen stellt das Gegenstück zu der Ausdifferenzierung der Wissensbestände dar. Sie ist erforderlich, um Lösungen für die komplexen rechtlichen Probleme der globalisierten Welt zu erarbeiten.

Unterpunkt 3 Die Fakultät betont ihre Integration in die Volluniversität und den Reichtum, den diese bietet. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit anderen Wissenschaften findet auch eine kritische Reflexion mit der eigenen disziplinären Identität statt. In interdisziplinären Veranstaltungen, Lehrangeboten und durch Information vertieft die Fakultät ihre Vernetzung.

5 [Rechtskritik und Reflexion] Als Lehre aus der Geschichte und in Verantwortung vor ihr, ist es der Fakultät ein besonderes Anliegen, ein kritisches und reflektiertes Bewusstsein auch gegenüber aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen zu lehren und zu leben. Den Grund- und Menschenrechten als zentralem Bezugspunkt der Rechtsordnung kommt deswegen insbesondere im Studium eine herausgehobene Bedeutung zu.

Unterpunkt 1 Angesichts der Katastrophe des Übergangs der Weimarer Republik in den Faschismus des Dritten Reiches auch in allen juristischen Bereichen ist es der Fakultät eine moralische Pflicht, die Lehren des Grundgesetzes hervorzuheben, sich kritisch mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen und diese im geeigneten Rahmen aufzuarbeiten.

Unterpunkt 2 In ihrer Geschichtsorientierung schafft die Fakultät nicht Erstarrung vor einem Mahnmal, sondern zeigt die Dynamiken auf und lehrt das Prozesshafte. Sie unterstreicht die Notwendigkeit von Zivilcourage, die mit dem Mut zur kritischen Frage beginnt.

Unterpunkt 3 Kritische Reflexion ermöglicht es, gesellschaftliche Entwicklungen zu antizipieren und auf eine nachhaltige Rechtssetzung und -praxis hinzuwirken. Forschende, Lehrende und Studierende wahren auch auf diese Weise die Funktion des Rechts als ein zentrales gesellschaftliches Ordnungsinstrument.

6 [Freiräume] Lehre und Forschung setzen Freiraum zur Reflexion voraus. Dieser Freiraum unterstützt die Mitglieder der Fakultät, eine individuelle und reflektierte Perspektive auf das Recht in Studium, Forschung und Lehre einzunehmen und zu entwickeln.

Unterpunkt 1 Die Fakultät versteht sich als wissenschaftliche Ideenschmiede für Forschende und Studierende. Diese Offenheit trägt der Aufgabe der Universität Rechnung, an gesellschaftlichen Entwicklungen mitzuwirken.

Unterpunkt 2 Studierende eignen sich im Verlauf ihres Studiums einen vielfältigen Wissensbestand an, den sie aktiv für die Bearbeitung juristischer Fragestellungen anwenden. Trotz der Fülle der Inhalte benötigt der Prozess des Lernens Freiraum zur Reflexion. Nur so lässt sich sicherstellen, dass Studierende das Wissen verstehen und mit diesem Wissen in verschiedenen Kontexten flexibel und selbstbewusst umgehen.

Unterpunkt 3 Mit den Erkenntnissen rechtswissenschaftlicher Forschung werden Impulse zur Fortentwicklung des positiven Rechts gesetzt und ein

theoriegeleitetes juristisches Arbeiten erleichtert. Die Erkenntnisse der Forschung werden den Studierenden zeitnah in der Lehre weitergegeben. Die Fakultät schafft Angebote, um Studierenden Einblicke in das Arbeitsfeld rechtswissenschaftlicher Forschung zu geben.

7 [Kommunikation] Ein zugewandtes, respektvolles und solidarisches Miteinander aller Fakultätsmitglieder ist Voraussetzung für Tiefe und Inspiration in Studium, Forschung und Lehre. Die Fakultät stärkt mit geeigneten Maßnahmen die Motivation aller Mitglieder, sich zu vernetzen und den persönlichen Kontakt zu pflegen.

Unterpunkt 1 Um eine hohe Beteiligung in ihren Gremien sicherzustellen und um die Akzeptanz sowohl der Gremien als auch deren Entscheidungen zu fördern, informiert die Fakultät umfassend über aktuelle Vorhaben. Sie gewährleistet die Kommunikationsstrukturen für einen Austausch innerhalb der Statusgruppen sowie für den statusgruppenübergreifenden Austausch. Das Interesse an einer regen Zusammenarbeit wird dadurch gefördert.

Unterpunkt 2 Die Fakultät schafft den Rahmen, den persönlicher Kontakt und direkter Austausch erfordern. Hiervon umfasst sind Veranstaltungen, der Umgang mit räumlichen Kapazitäten und die strukturelle Planung in Studium, Lehre und Forschung. Auf persönlichen Kontakt und direkten Austausch wirkt die Fakultät insbesondere in ihren Arbeitsverhältnissen und der studienbegleitenden Betreuung hin. Bei Konflikten wird das persönliche Gespräch gesucht und wenn nötig die Vermittlung durch eine dritte Partei angestrebt, um eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

Unterpunkt 3 Die Fakultät fördert in der Lehre und im Fakultätsalltag die Teamfähigkeit der Studierenden und die Entwicklung eines Verantwortungsbewusstseins füreinander, um Konkurrenzdruck zu mindern und ein angenehmes Lernklima zu schaffen. Mit einer fairen Entscheidungspraxis gegenüber den Studierenden trägt die Fakultät dazu bei, Leistungsdruck zu mindern.

8 [Partizipation] Die Fakultät trifft ihre Entscheidungen deliberativ und partizipativ. Dies erreicht sie durch Transparenz, demokratisch strukturierte Gremien und Veranstaltungen, die auf breite Beteiligung der Fakultätsöffentlichkeit zielen. Mit diesem Verständnis bringt sie sich auch außerhalb der Fakultät in Entscheidungsprozesse ein.

Unterpunkt 1 Die Fakultät trifft ihre Entscheidungen transparent und in paritätisch besetzten Gremien. Insbesondere grundlegende Entscheidungen werden in eigens dafür eingesetzten nichtständigen Gruppen beteiligungsoffen und langfristig vorbereitet. Eine solche Beteiligung fördert die Identifikation mit den Entscheidungen und damit eine positive und produktive Atmosphäre an der Fakultät.

Unterpunkt 2 Ein zentrales Forum, wie ein jährlich stattfindender Fakultätstag, sichert das Zusammenwirken aller Fakultätsmitglieder. In einem solchen Forum berichtet das Dekanat regelmäßig über Entwicklungen zu den im Leitbild definierten Bereichen. Darauf aufbauend werden Zukunftsperspektiven ausgearbeitet und konkrete Projekte geplant, die das Profil der Fakultät stärken und das Selbstverständnis dieses Leitbilds spiegeln.

Unterpunkt 3 Forschungsinhalte, Ideen für didaktische Weiterentwicklungen und verwaltungsorganisatorische Neuerungen entstehen maßgeblich auch außerhalb der Fakultät. Die Fakultät wirkt daher darauf hin, dass sich ihre Mitglieder in die Diskurse außerhalb der Fakultät einbringen und die neuen Informationen in den fakultätsinternen Diskurs hineintragen, um Weiterentwicklungen anzustoßen.

9 [Nicht-Diskriminierung] Die Fakultät unterbindet mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln jede Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, des sozialen oder religiösen Hintergrunds sowie rassistische Diskriminierungen und solche aufgrund von Behinderung. In Lehre, Prüfung und Verwaltung wirkt sie auf die Beseitigung stereotyper Geschlechterrollen hin.

Unterpunkt 1 Ein diskriminierungsfreies Umfeld ist das Ergebnis engagierter Arbeit und eines aufmerksamen und respektvollen Umgangs miteinander. Die personelle und wissenschaftliche Vielfalt an der Fakultät bietet Chancen für Innovation und Fortentwicklung. Deswegen ist es der Fakultät ein Anliegen, diese Vielfalt zu schützen und zu fördern.

Unterpunkt 2 Die Fakultät fördert Angebote, die dazu anregen, sich mit Diskriminierungserfahrungen auseinanderzusetzen und diese zu reflektieren. Zugleich unterstützt die Fakultät Veranstaltungen, die darauf gerichtet sind, sich wissenschaftlich mit Fragen der Diskriminierung und der Gleichstellung auseinanderzusetzen.

10 [Barrierefreiheit] Die Fakultät setzt sich für ein barrierefreies Forschungs-, Lehr- und Lernumfeld ein. Dies beinhaltet die physische Barrierefreiheit sowie den kontinuierlichen Abbau sozialer, sprachlicher und technischer Barrieren.

Unterpunkt 1 Die Fakultät setzt bei Umbaumaßnahmen und Modernisierungen physische Barrierefreiheit um und berücksichtigt dabei die Sichtweisen der Menschen, die auf barrierefreie Zugangsmöglichkeiten zur Fakultät angewiesen sind. Die Homepage und die technische Organisation von Studium, Forschung und Lehre werden barrierefrei ermöglicht. Die Fakultät wirkt darauf hin, dass sich aus technischen Mängeln für Studierende keine faktischen Nachteile für den Studienverlauf ergeben.

Unterpunkt 2 Die Fakultät baut soziale Barrieren kontinuierlich ab. Sie unterstützt Erstakademiker*innen, indem sie diese zur Aufnahme des Studiums motiviert und für sie während des Studiums zusätzliche Angebote bereithält. Vergleichbare Angebote schafft sie auch für Nachwuchswissenschaftler*innen. Für Studierende, bei denen sich Schwierigkeiten beim Bestehen des Studiums abzeichnen, hält sie Beratungs- und Förderangebote bereit.

11 [Biografische Vereinbarkeit] Die Fakultät gestaltet die Arbeits-, Forschungs- und Studienbedingungen so, dass für alle Mitglieder der Fakultät die Vereinbarkeit mit Familie, Beruf und individuellem Lebensentwurf möglich ist.

Unterpunkt 1 Studierende, Forschende, Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter*innen haben unterschiedliche persönliche Hintergründe und Lebensläufe. Bei Planungen kommt die Fakultät den damit verbundenen individuellen Bedürfnissen entgegen. Die Fakultät ermöglicht es beispielsweise Studierenden, in Teilzeit und vereinbar mit beruflicher Tätigkeit dem Studium nachzugehen.

Unterpunkt 2 Vor allem Studierende und Wissenschaftler*innen in der Qualifikationsphase mit Kindern sind einer erhöhten Belastung ausgesetzt, bevor ihr zukünftiger Berufsweg gesichert ist. Die Fakultät unterstützt diese Mitglieder mit Angeboten, die darauf hinwirken, familiengerechtes Studieren oder eine familiengerechte wissenschaftliche Weiterqualifikation zu ermöglichen.

III. STUDIENORGANISATION

1. STiNE

Die Fakultät für Rechtswissenschaft arbeitet mit dem Studien-Infonetz (STiNE) der Universität Hamburg – einem integrierten Informations- und Kommunikationssystem für Studierende, Lehrende und die Verwaltung. Es dient der Organisation des Uni-Alltags.

a) Anmeldung

Sie **müssen** sich zu allen Lehrveranstaltungen mit und ohne Teilnehmerbegrenzung (Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Kolloquien, Examinatorien, Arbeitsgemeinschaften, Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikationsveranstaltungen) über STiNE anmelden, um am Ende des Studiums oder bei einem Hochschulwechsel ein vollständiges Transcript zu erhalten. Mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erstellt STiNE automatisch einen Stundenplan und benachrichtigt Sie bei Raum- und Terminänderungen. Ferner stellen die Lehrpersonen über STiNE ihre Studienmaterialien zum Downloaden zur Verfügung und das Team Studienmanagement versendet wichtige Informationen, die den Studienverlauf betreffen.

Anmeldephasen für das Wintersemester 2024 / 2025:

Anmeldephase	Mo., 02.09.2024, 09:00 Uhr	Do., 19.09.2024, 13:00 Uhr
Nachmeldephase	Mo., 30.09.2024, 09:00 Uhr	Mi., 02.10.2024, 13:00 Uhr
Erstsemesterphase	Mo., 07.10.2024, 09:00 Uhr	Do., 10.10.2024, 13:00 Uhr
Ummelde- und Korrekturphase	Mo., 14.10.2024, 09:00 Uhr	Do., 24.10.2024, 13:00 Uhr
Gesonderte Anmeldephase zu Arbeitsgemeinschaften des 1. Semesters	Mo., 14.10.2024, 09:00 Uhr	Do., 07.11.2024, 13:00 Uhr

Vorlesungsbeginn	ab Mo., 14.10.2024
Beginn der Arbeitsgemeinschaften: Allgemeiner Teil des BGB, Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I (1. Semester)	3. Vorlesungswoche ab 28.10.2024
Strafrecht Allgemeiner Teil I (1. Semester)	2. Semesterhälfte ab 02.12.2024
Alle Arbeitsgemeinschaften des 2. bis 3. Semesters	mit Vorlesungsbeginn ab 14.10.2024

Erläuterungen zu den Anmeldephasen

Anmeldephase

Die Anmeldephase gilt für alle Studierenden, die sich zu Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften ab dem 2. Fachsemester anmelden wollen. Die Platzvergabe erfolgt erst nach Ablauf der Anmeldephase. Diese wird in allen teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen (insbesondere Arbeitsgemeinschaften, fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen, Schlüsselqualifikationskursen) mit der Verfahrensart Ranking durchgeführt; das bedeutet, die Reihenfolge der zur Auswahl stehenden Kleingruppen (z. B. innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft) sollte bei der Anmeldung priorisiert werden – 1., 2., 3. usw. Nach Ablauf der Anmeldephase erhalten in den Arbeitsgemeinschaften zunächst nur Studierende des entsprechenden Fachsemesters einen Platz (Beispiel: In einer Arbeitsgemeinschaft des 2. Fachsemesters werden nur Studierende des 2. Fachsemesters einen Platz bekommen.).

Nachmeldephase

Die Nachmeldephase gilt ebenfalls für alle Studierenden, die sich zu Veranstaltungen ab dem 2. Fachsemester anmelden wollen. Bei der Anmeldung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ist nur noch der Zugriff auf Restplätze möglich. Die Platzvergabe erfolgt nach dem Windhundprinzip, d. h. die freien Plätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen vergeben.

Erstsemesterphase

Die Erstsemesterphase gilt ausschließlich für Studierende, die sich zu Veranstaltungen des 1. Fachsemesters und den Veranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts aus dem Grundstudium anmelden wollen. Es gilt auch hier das Rankingverfahren bei der Anmeldung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen (s. o.).

Nach Ablauf der Erstsemesterphase erhalten in den Arbeitsgemeinschaften zunächst nur Studierende des entsprechenden Fachsemesters einen Platz (Beispiel: In einer Arbeitsgemeinschaft des 1. Fachsemesters werden nur Studierende des 1. Fachsemesters einen Platz bekommen.).

Ummelde- und Korrekturphase

Die Ummelde- und Korrekturphase gilt für alle Studierenden und für An- bzw. Abmeldungen zu allen Veranstaltungen!

Die Studierenden können sich entweder erstmalig zu Lehrveranstaltungen anmelden (wenn sie die Anmeldephase und Nachmeldephase verpasst haben) oder sich von Lehrveranstaltungen, zu denen sie sich in der Anmeldephase und/oder Nachmeldephase erfolgreich angemeldet haben, wieder abmelden und nach Bedarf zu anderen Lehrveranstaltungen neu anmelden.

In teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen stehen in dieser Phase meistens nur noch wenige Restplätze zur Verfügung. Die Platzvergabe erfolgt dann nach dem Windhundprinzip, d.h. die freien Plätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen vergeben – nach dem Motto: »Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.«

Wenn Sie bei der Anmeldung aus persönlichen oder technischen Gründen Unterstützung benötigen, können Sie sich **innerhalb der Anmeldefrist** wenden an:

Jean Praefcke

STiNE-Koordination

Raum A 133 im Rechtshaus

Tel. 040/42838-3006

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-praefcke>

Nach dem Anmeldevorgang sollte bei erfolgreicher Anmeldung unter der Rubrik »Status meiner Anmeldung« der Hinweis **schwebende Anmeldung** erscheinen, und zwar bis zur Schließung der Anmeldeliste, die nach Ablauf der Anmeldefrist seitens des Studienmanagements erfolgt. Danach entfällt die schwebende Anmeldung und es erscheint der Hinweis »Ihre Anmeldung wurde akzeptiert«.

Die Teilnahme an Klausuren und Hausarbeiten setzt ebenfalls die Anmeldung über STiNE innerhalb der vom Dekanat festgesetzten Anmeldefristen voraus.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung zu einer Klausur bzw. zu einer Hausarbeit verbindlich!

Das Ergebnis der Klausur bzw. Hausarbeit wird in STiNE dokumentiert. Dies gilt auch für bestandene Seminare.

b) Abmeldung

Über STiNE können Sie sich auch wieder von Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Klausuren und Hausarbeiten abmelden. Eine Abmeldung von Arbeitsgemeinschaften und anderen Kleingruppenveranstaltungen, an denen Sie nach vorsorglicher Anmeldung doch nicht teilnehmen werden, wäre wünschenswert, um nicht unnötig freie Plätze zu blockieren. Die Abmeldung von Klausuren und Hausarbeiten ist nur innerhalb der vom Dekanat festgesetzten Fristen möglich.

Die Abmeldefristen für Klausuren enden zwei Tage vor dem Klausurtermin und für Hausarbeiten 7 Tage nach Ausgabe der Hausarbeit um 12 Uhr mittags. Auch die Abmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung außerhalb der Abmeldefristen ist nicht möglich.

Im Falle der Hausarbeit wird Ihnen ermöglicht, den Sachverhalt zunächst einzusehen, sich daran eine Weile zu erproben und sich bei Bedarf wieder abzumelden. Die genauen Abmeldefristen können Sie ebenfalls dem Klausuren- und Hausarbeitenplan entnehmen:

<https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/studiengaenge/gsr.html>

c) Support

In Ihrem STiNE-Konto können Sie Ihre Fragen via Supportformular, zu finden unter »Studium« → »Supportanfrage«, an die STiNE-Line richten. Die Beschäftigten aus der STiNE-Line werden Ihnen so schnell wie möglich die Antworten an Ihre Uni-E-Mail-Adresse senden. Ihre Uni-E-Mail können Sie über Surfmail bequem von überall aus lesen. Der dort gefragte Benutzername ist die UHH-Kennung.

Telefonische Auskünfte / Beratungen erhalten Sie unter:

STiNE-Line: Tel.: +49 40 28 38-5000, Mo. – Fr.: 9.00 – 13.00 Uhr

Am RRZ-ServiceDesk erhalten Sie Zugangsdaten und /oder iTAN-Listen. Ein amtliches Ausweisdokument ist mitzubringen.

RRZ-ServiceDesk
Schlüterstr. 70, 20145 Hamburg
Geöffnet: 08:30 Uhr – 16.00 Uhr

Bei Fehlen bzw. Verlust der Zugangsdaten, Login-Problemen oder der Sperrung des Passworts können Sie sich über das Supportformular an das Regionale Rechenzentrum (RRZ) wenden:

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/beratung-und-kontakt/supportformulare/stine-supportformulare/studierende.html>

Benötigen Sie Hilfe bezüglich der iTAN-Liste, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Loggen Sie sich bei STiNE ein.
2. Navigieren Sie zum »Supportformular« und füllen Sie das Formular aus. Unter dem Punkt »Art der Meldung« wählen Sie »Problem mit der iTAN« aus.
3. Prüfen Sie Ihr universitäres E-Mail-Postfach – das RRZ wird sich darüber mit Ihnen in Verbindung setzen.

2. Bevorzugte AG-Platzvergabe

a) an Studierende mit Kind

Voraussetzungen

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Studierenden, die eigene Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 11 Jahren im eigenen Haushalt zu betreuen haben, bevorzugt Plätze in Arbeitsgemeinschaften an, um den Familienalltag zu erleichtern und die Chancengleichheit dieser Personengruppe zu gewährleisten.

Ablauf

Die Nachweise (Geburts- oder Adoptionsurkunde oder Pflegebescheinigung, Lichtbildausweis, aktuelle Semesterbescheinigung) sind zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular spätestens bis Ablauf der jeweiligen STiNE-Anmeldephase per Mail (pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de) einzureichen. Zusätzlich muss jedes Semester eine E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Matrikelnummer, aller gewünschten Lehrveranstaltungsnummern, -bezeichnungen, -personen und -uhrzeiten gesendet werden an jean.praefcke@uni-hamburg.de.

Unabdingbare Voraussetzung für die bevorzugte Berücksichtigung bei der AG-Platzvergabe ist die STiNE-Anmeldung zur gewünschten AG während der jeweiligen Anmeldephase.

Checkliste

1. Einreichen beim Prüfungsamt per E-Mail über Ihre UHH-E-Mail-Adresse:
 - Antrag auf bevorzugte AG-Platzvergabe
 - Geburts- oder Adoptionsurkunde oder Pflegebescheinigung
2. Durchführen in der Anmeldephase:
 - STiNE-Anmeldung zu AGs
 - E-Mail mit AG-Wünschen an Jean Praefcke

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter »Studium« im Bereich »Anträge und Formulare«.

Kontakt

Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft

Raum A 139 des Rechtshauses im 1. Stock

E-Mail: pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de

Tel.: 040 239 52-56 28 (K – Q)

Tel.: 040 428 38-45 49 (A – C) /-42 03 (D – J) /-76 54 (R – Z)

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-ahrens>

<https://uhh.de/rw-freese>

<https://uhh.de/rw-martini>

<https://uhh.de/rw-wackerhagen>

b) an Studierende mit Pflegeaufgaben

Voraussetzungen

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Studierenden, die nahe Angehörige pflegen, bevorzugt Plätze in Arbeitsgemeinschaften an, um den Pflegealltag zu erleichtern und die Chancengleichheit dieser Personengruppe zu gewährleisten.

Ablauf

Die Nachweise (aktuelle Bestätigung der Krankenkasse über die Eintragung als Pflegeperson, aktuelle Semesterbescheinigung) sind zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular spätestens bis Ablauf der jeweiligen STiNE-Anmeldephase per Mail (pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de) einzureichen. Zusätzlich muss jedes Semester eine E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Matrikelnummer, aller gewünschten Lehrveranstaltungsnummern, -bezeichnungen, -personen und -uhrzeiten gesendet werden an jean.praefcke@uni-hamburg.de.

Unabdingbare Voraussetzung für die bevorzugte Berücksichtigung bei der AG-Platzvergabe ist die STiNE-Anmeldung zur gewünschten AG während der jeweiligen Anmeldephase.

Checkliste

1. Einreichen beim Prüfungsamt per E-Mail über Ihre UHH-E-Mail-Adresse:
 - Antrag auf bevorzugte AG-Platzvergabe
 - aktuelle Bestätigung der Krankenkasse über die Eintragung als Pflegeperson
2. Durchführen in der Anmeldephase:
 - STiNE-Anmeldung zu AGs
 - E-Mail mit AG-Wünschen an Jean Praefcke

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter »Studium« im Bereich »Anträge und Formulare«.

Kontakt

Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft

Raum A 139 des Rechtshauses im 1. Stock

E-Mail: pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de

Tel.: 040 239 52-56 28 (K – Q)

Tel.: 040 428 38-45 49 (A – C) /-42 03 (D – J) /-76 54 (R – Z)

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-ahrens>

<https://uhh.de/rw-freese>

<https://uhh.de/rw-martini>

<https://uhh.de/rw-wackerhagen>

3. Familiengerechtes Studieren / Studieren mit Beeinträchtigungen

Das ungeborene Leben sowie die künftige und stillende Mutter sind gemäß § 21 der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anhang I) und nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu schützen. Gerne können Sie das Prüfungsamt zu unterstützenden Maßnahmen kontaktieren.

Studierende mit einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung können unter einer notwendigen Beteiligung der Koordinatorin für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Frau Dr. Gattermann-Kasper (040 / 428 38 - 37 64), nachteilsausgleichende Maßnahmen beim Prüfungsamt beantragen (§ 20 SPO).

4. Extracurriculare Veranstaltungen

Seit dem Wintersemester 2017 / 2018 bietet die Universität Hamburg in STiNE im Bereich *Extracurriculare Veranstaltungen* ein zusätzliches Lehrangebot an, das grundsätzlich nicht auf Ihr Studium angerechnet wird. Ob eine Anerkennung im Einzelfall möglich ist, erfragen Sie bitte zeitnah bei dem für Sie zuständigen universitären Prüfungsamt.

5. Rückmeldung und Semesterbeitrag

Sie müssen sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anmelden. Diese sog. Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren (Semesterbeitrag inkl. Verwaltungskostenbeitrag).

Die Fristen für den Eingang der Zahlung enden:

- zu einem Wintersemester am 1. Oktober
- zu einem Sommersemester am 1. April.

Damit neben den Semesterbescheinigungen auch das Semesterticket rechtzeitig zu Beginn des neuen Semesters vorliegt, sollten Sie den Semesterbeitrag sogar schon 4 Wochen vor den genannten Terminen eingezahlt haben.

Der Semesterbeitrag in Höhe von 335,00 € setzt sich zusammen aus:

Semesterbeitrag	
176,40 €	für das HVV-Semesterticket
85,00 €	für das Studierendenwerk
18,00 €	für die satzungsmäßigen Zwecke der Studierendenschaft
5,60 €	für den Semesterticket-Härtefonds
50,00 €	Verwaltungskostenbeitrag

Ein Musterzahlungsträger steht im STiNE-Account unter »Dokumente« zur Verfügung; bitte nutzen Sie diese Vorlage!

Sie können zur Zahlung auch die unten stehenden Kontodaten verwenden:

Empfänger: Universität Hamburg
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank
Konto-Nr.: 00 20101538 IBAN: DE 732 000 000 000 20101538
Bankleitzahl: 20 000 000 BIC: MARKDEF1200
Verwendungszweck: Ihre Matrikelnummer

6. Beurlaubung

(§6 Immatrikulationsordnung vom 30. Juni 2005, zuletzt geändert am 13. April 2023 – siehe Anhänge III, IV und V)

Wenn Sie dem Studium aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte Ihrer Arbeitszeit widmen können, können Sie auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist für ein Sommersemester bis zum 31. Januar und zum Wintersemester bis zum 30. Juni online über STiNE zu stellen. Hierfür steht im STiNE-Account in der Rubrik *Studium* unter *Anträge* ein elektronisches Antragsformular zur Verfügung. Anträge, die nach Fristende eingehen, werden nur ge-

gen eine Verspätungsgebühr von 30 Euro bearbeitet, sofern der Beurlaubungsgrund nicht erst nach Fristende eingetreten ist.

Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen (z. B. bei Krankheit ein Attest). Die Nachweise zum Antrag müssen im Antragsformular hochgeladen werden. Ohne die Nachweise kann der Antrag nicht abgeschickt werden. Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

- bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
- bei der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
- bei Studienaufenthalten an in- und ausländischen Hochschulen,
- bei Studiengängen ohne studienbegleitendes Prüfungssystem zur unmittelbaren Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung für ein Semester.

Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise, der Antrag kann aber auch für mehrere Semester in Folge gestellt werden, sofern aus den Nachweisen eine längere Dauer des Beurlaubungsgrundes hervorgeht. In den Fällen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen ist eine Beurlaubung bis zur Dauer von drei Jahren möglich.

Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während einer Beurlaubung ist der volle Semesterbeitrag zu zahlen.

ACHTUNG: Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus!

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/beurlaubung.html>

Für Rückfragen zum Antrag auf Beurlaubung wenden Sie sich bitte an das Campus-Center der Universität Hamburg.

7. Studienfinanzierung / BAföG

Die erste Anlaufstelle bei allen Fragen und Problemen zum Thema Studienfinanzierung ist das Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt:

<https://www.stwhh.de/beratung/beratungszentrum-studienfinanzierung-best>

Sollten Sie BAföG beziehen und ab dem 5. Fachsemester weiterhin Ihre Leistungen erhalten wollen, müssen Sie dem BAföG-Amt einen »Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 1 BAföG« vorlegen. Mit diesem Leistungsnachweis muss Ihnen von der Fakultät für Rechtswissenschaft bestätigt werden, dass Sie die bis zum jeweils erreichten Fachsemester üblichen Leistungen erbracht haben. Wenn Sie eine entsprechende Bescheinigung benötigen, schicken Sie bitte das Formblatt zur Unterschrift an die Studiengangskoordination.

8. Teilzeitstatus

Gemäß § 8 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005, zuletzt geändert am 13. April 2023 (siehe Anhänge III, IV und V), können Sie, wenn Sie »aus wichtigem Grund nachweislich nicht Ihre volle, mindestens aber die Hälfte Ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, auf Antrag als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus immatrikuliert werden«.

Mit der Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots, d. h. es gibt keinen auf ein »Teilzeitstudium« ausgerichteten konkreten Studienplan. Ein Wechsel vom Vollzeitstudium in den Teilzeitstatus und umgekehrt ist bei Studienbeginn und jeweils mit der Rückmeldung möglich.

Bei einem Studium im Teilzeitstatus verlängern sich die Fristen und Termine für die Ablegung von Prüfungen nach der Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) (LL.B./ hukuk lisans) vom 26. Januar 2022 und 18. Januar 2023 (siehe Anhang I), in der Weise, dass jedes anerkannte Teilzeitstatussemester als 0,5 Fachsemester gezählt wird.

Bei Antragstellung muss »ein wichtiger Grund« für die Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus vorliegen. Dies ist *in der Regel* der Fall

- bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
- bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes (unter 18 Jahren) oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg;
- bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus rückwirkend aufgehoben.

Der Antrag auf Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus muss (zum Wintersemester bis zum 30. Juni und zum Sommersemester bis zum 31. Januar) online über STiNE gestellt werden. Mit dem Antrag müssen entsprechende Nachweise (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Geburtsurkunde des Kindes, Meldebescheinigung, ärztliches Gutachten) im Antragsformular hochgeladen werden.

Anträge, die nach Semesterbeginn eingehen, werden nur gegen eine Verspätungsgebühr von 30 Euro bearbeitet. Weitere Informationen zum Teilzeitstatus erhalten Sie unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>

Während des Teilzeitstatus fällt der Semesterbeitrag in voller Höhe an.

Achtung: Studierende im Teilzeitstatus erhalten kein BAföG.

9. Digitalisierung von Lehren und Lernen

Das Thema Digitalisierung ist ubiquitär und gerade in der Lehre ist in den letzten Semestern viel passiert. Sie finden neben klassischen Elementen des E-Learnings (vertonte PowerPoint-Videos) ebenso interaktive Lehr- und Lernvideos oder Selbsttests zur Ermittlung des persönlichen Lernstands. Nach der digitalen Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wird Ihnen das Material über ein Learning Management System (LMS) bereitgestellt, innerhalb dessen Sie auch kommunizieren können. So treffen Sie sich z. B. mit Kommilitoninnen und Kommilitonen in MS Teams und arbeiten gemeinsam an einem Sachverhalt oder einer Präsentation. Vielleicht kommunizieren Sie via Chat, vielleicht aber auch via Videokonferenz mit der Lehrperson und Ihren Mitstudierenden. Wir sind mit Ihnen gespannt auf dieses (wieder) neue Semester.

Diverse Informationen rund um digitales Studieren:

<https://www.uni-hamburg.de/elearning/digital-studieren.html>

Kennen Sie schon ...

Um sich in der digitalen Lehr- und Lernwelt zurechtzufinden, benötigen Sie vielleicht zu Anfang etwas länger. Nehmen Sie sich diese Zeit! Für reine Online-Prüfungsformate, wie z. B. das Take-Home-Exam, gibt es Testzeiten, in denen Sie sich in der Lernumgebung stressfrei ausprobieren können. Über das Rechenzentrum können Sie eine Vielzahl an Software beziehen. Erkundigen Sie sich deshalb frühzeitig, was Sie in Ihrem Studium unterstützen könnte. Wir informieren Sie auch während des Studiums über entsprechende Angebote.

Tool-Finder:

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/tool-finder>

Einstieg in Digitalisierung:

<https://www.uni-hamburg.de/elearning/digital-studieren/anleitungen.html>

Auswahl an Software des Regionalen Rechenzentrums:

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/software/software-fuer-studierende.html>

Studier- und Medienkompetenz online

Diverse Tutorials zur Unterstützung beim Lernen und beim Aufbau von Studier- und Medienkompetenzen, Beispielthemen: Lesetraining, Organisieren, Regenerieren, Prüfungen angehen, Mediennutzung ...

<https://methodenkompetenz.blogs.uni-hamburg.de/sumo-tutorials>

Identifikation und Uni-Mail

Mit Ihrer Immatrikulation erhalten Sie eine Mailadresse der Uni Hamburg und eine B-Kennung (bbb1234). Diese nutzen Sie als Identifikation und vielfältig als Single-Sign-On, wobei Sie nur ein Passwort für verschiedene Anwendungen benötigen. Sie behalten beide für den gesamten Verlauf Ihres Studiums. In vielen Fällen ist die Kommunikation mit dem Studienmanagement schon auf papierlose Formen umgestellt. Zwecks Verifizierung Ihrer Person verwenden Sie bitte daher immer bei Mailverkehr im Unikontext Ihre offizielle Uni-Mail.

Infos zum Mailpostfach:

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/de/services/e-mail/fuer-studierende>

Welche Tools sollten Sie unbedingt kennen?

WLAN: Einrichtung von Eduroam und VPN

Viele Angebote der Uni können Sie nur im Uninetzwerk nutzen. Bei Ihrer Arbeit von zu Hause aus erreichen Sie viele Angebote per VPN-Tunnel und können damit eine Anwesenheit in einem Unigebäude simulieren.

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/netz/wlan.html>

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/netz/wlan.html#:~:text=Das%20RRZ%20bietet%20vorkonfigurierte%20Software,uni%2Dhamburg.de%20auf#:~:text=Das%20RRZ%20bietet%20vorkonfigurierte%20Software,uni%2Dhamburg.de%20auf>

Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA)

Auch Universitäten sind Zielobjekte von Hackerangriffen – mit der Folge, dass ganze Hochschulen wochenlang lahmgelegt werden. An der Uni Hamburg blieben Cyber-Attacken bisher ohne Erfolg. Das soll so bleiben!

Sichere Passwörter alleine reichen dafür allerdings nicht aus: Um den Schutz Ihrer Daten deutlich zu erhöhen, gibt es an der Universität Hamburg seit 2023 die Zwei-Faktor-Authentifizierung, kurz 2FA. Nachdem sie bei den Mitarbeitenden bereits erfolgreich eingeführt wurde, startet die 2FA ab Mitte August 2024 auch für Studierende.

Hier geht es zum Erklärvideo:

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/kennung-authentifizierung/2fa.html#16791911>

Und hier zur Anleitung und zu FAQ:

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/kennung-authentifizierung/2fa/faq-studierende.html>

STiNE

Die Campusmanagementsoftware begleitet Sie über Ihr gesamtes Studium hinweg. Mit STiNE planen und organisieren Sie Ihr Studium, melden sich zu Veranstaltungen und Prüfungen an und erfahren von Ihren Prüfungsergebnissen.

STiNE dient somit der Verwaltung von Veranstaltungen und Prüfungen. Es ist keine Interaktion mit oder zwischen den Studierenden möglich.

Stine-Portal:

<https://www.stine.uni-hamburg.de>

Erklärvideo, nützliche Infos:

<https://www.uni-hamburg.de/elearning/digital-studieren/stine.html>

OpenOLAT

OpenOlat ist ein Lernmanagement-System, ähnlich wie Moodle. Es dient vornehmlich dem asynchronen Anteil der Lehre – also der Lernzeit, in der Sie selbstständig oder in Peergruppen und mit eigener Zeiteinteilung Lerninhalte vor- oder nachbereiten. In OpenOLAT werden veranstaltungsbegleitende Kursräume angelegt, in welchen Lehrmaterialien, Gruppenarbeiten und Ähnliches hochgeladen werden können. Direkt aus OpenOLAT heraus können Webkonferenzen stattfinden; es gibt Chat- und Forumsfunktionen für den Austausch innerhalb von Kursen, ebenso können gemeinsame Wikis und Linklisten erstellt werden. Das Lernmanagement-System bietet vielfältige Möglichkeiten für die digitale Lehre, welche Sie im Laufe Ihres Studiums kennenlernen. OpenOLAT dient der Fakultät als Prüfungsumgebung, Hausarbeiten und Take-Home-Exams werden über diese Plattform abgewickelt. Damit Sie zu Kursen hinzugefügt werden können, müssen Sie sich vor Semesterbeginn einmal bei OpenOLAT mit Ihrer B-Kennung (bbb1234) anmelden. Klicken Sie auf den Link und melden Sie sich gleich an:

<https://www.openolat.uni-hamburg.de/dmz>

Take-Home-Exams (Klausuren und Hausarbeiten online) – im LMS OpenOlat

Auf dem Weg zu weniger Verbrauch von Papier werden zusätzlich zu den Präsenzklausuren als Wahlmöglichkeit »Take-Home-Exams« (THE) als Prüfungsform angeboten. Sie erhalten in diesem Fall Ihre Klausuraufgaben über die Lernplattform OpenOLAT und bearbeiten diese vollständig in der Lernumgebung. Hausarbeiten werden ebenfalls über OpenOlat angeboten. Für Sie zur Info: Sie erhalten den Zugriff auf den Kurs am Tag, bevor die Prüfung beginnt. Zugriff auf den prüfungsrelevanten Sachverhalt haben Sie ab dem Zeitpunkt, der in STiNE für Ihre Prüfung angegeben wurde. Bitte schreiben Sie Ihr Take-Home-Exam unbedingt am Laptop oder PC unter Verwendung der in OpenOlat bereitgestellten Formatvorlage, so dass Sie im Anschluss daran Ihr Textdokument schnell und unkompliziert als PDF für die Abgabe speichern können. Vor dem Prüfungszeitraum werden mehrere Termine für einen Testdurchlauf eines THEs angeboten. In diesen können Sie sich mit der Lernumgebung vertraut machen. Weitere Informationen erhalten Sie rechtzeitig vor Ihrem Take-Home-Exam oder Ihrer Hausarbeit. Achten Sie daher darauf, dass Sie Zugriff auf die Mails haben, die an Ihre E-Mail-Adresse von der Universität Hamburg geschickt werden. Weitere Infos:

<https://www.uni-hamburg.de/elearning/digital-studieren/take-home-exams.html>

Wenn Sie das 10-Finger-Schreiben lernen möchten, können Sie das beispielsweise mit:

<https://www.typingclub.com/tipptrainer>

Digitale Plattformen im Überblick:

<https://www.uni-hamburg.de/elearning/digital-studieren/digitale-tools.html>

(OpenOpat, CommSy, Zoom, Microsoft Teams, Lecture2 Go)

Zoom

Das Videokonferenz-Tool läuft auf Servern des Rechenzentrums der Universität Hamburg und ist damit datenschutzkonform. Viele Veranstaltungen werden hierüber gehalten. Zoom verfügt über zahlreiche Zusatztools; schauen Sie doch einmal hier vorbei:

<https://uni-hamburg.zoom.us>

Handreichung zur Nutzung von Zoom für Studierende

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/weitere/medienkompetenz/videokonferenzen/zoom.html>

Office 365

Über das Rechenzentrum der UHH können Sie sich für Office 365 registrieren und damit Office Produkte nutzen. Zusätzlich stehen Ihnen auch Apps, wie Teams oder Sway, zur Verfügung.

Office 365 Registrierungsanleitung für Studierende

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/kollaboration/microsoft-office-365/teams.html>

Achtung: Bei Office verwenden Sie ein neues Passwort; hier funktioniert das Uni-System des Single-Sign-On nicht.

Sophos Anti Virus

Die Universität Hamburg verfügt über eine Campus-Lizenz von Sophos Intercept X, die allen Angehörigen der Universität die Nutzung dieses Bedrohungsschutzes ermöglicht.

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/sicherheit/viren.html>

MS Teams

Unter Office finden Sie MS Team, welches Ihnen ebenfalls großartige Möglichkeiten zur kollaborativen Zusammenarbeit mit anderen Studierenden bietet.

Probieren Sie es aus!

Features für Ihr Studium: Gemeinsames Arbeiten an Dokumenten, gemeinsamer Speicherplatz, Integration von externen Tools, Chat, Videokonferenzen, Anlegen von Arbeitsbereichen und -gruppen und mehr.

<https://www.microsoft.com/de-de/education/products/office>

Lecture2Go

Lecture2Go ist die zentrale Medienplattform der Universität Hamburg. Hier finden Sie von Lehrenden aufgenommene Lehrveranstaltungen, Podcasts und Sonderveranstaltungen. Das Projekt ist Open-Source und soll im Sinne von Open-Access Studierenden und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit bieten, sich aufgezeichnete Lehrveranstaltungen anzusehen. In der Regel erhalten Sie von den Lehrenden die Zugangsdaten zu den Vorlesungen. Mit Klick auf den Link kommen Sie direkt zum freigegebenen Katalog der Fakultät für Rechtswissenschaft:

<https://lecture2go.uni-hamburg.de/l2go/-/get/0/3/0/0/0>

Offene Werkstatt für Medienprojekte

Wenn Sie Medienprojekte erstellen möchten oder Unterstützung bei der optimalen Formatierung der Hausarbeit benötigen, einen Film oder Podcast erstellen wollen, etc. dann finden Sie Unterstützung in der Offenen Werkstatt.

<https://www.ew.uni-hamburg.de/service/medienzentrum/studierende/2-offenewerkstatt.html>

Bibliotheksdienste und Zitationssoftware

Online Kataloge des Hamburger Bibliothekssystems:

<https://www.sub.uni-hamburg.de/recherche/kataloge.html>

Citavi (Zitationssoftware für Windows):

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/software/rahmenvertraege/citavi.html>

Die Raumausstattung

Im Rechtshaus finden Sie den Rechtshaus-Hörsaal sowie diverse Veranstaltungsräume. Alle Räume sind durch Mikrofone und Kameras hybrid nutzbar, Touch-Flachbildschirme (86 Zoll mit Touchscreen) oder in größeren Räumen Beamer + Leinwand ersetzen die herkömmliche Tafel. Wünschen Sie eine Einführung in die Nutzung der Geräte? Suchen Sie sich Verbündete und melden Sie sich bei

dll.support.jura@uni-hamburg.de

(Schulungen ab 5 Personen)

Playground

Für Sie von uns entwickelte Tools:

JuraCheck

Ist Jura das richtige Studienfach für mich? Zugegeben, wenn Sie diesen Studienführer in der Hand halten, haben Sie diese Frage hoffentlich bereits richtig beantwortet:

<https://jura.check.uni-hamburg.de>

Sie haben Fragen an das Büro für Digitalisierung von Lehren und Lernen?

Wir sind ein Team, daher persönlich am liebsten unter:

dll.support.jura@uni-hamburg.de

Zum Thema digitale Lehre gibt es umfangreiche Informationen des DLL Büros:

<https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/studienmanagement/dll.html>

Sie haben Ideen für die Verbesserung der Lehre?

Wir freuen uns, wenn Sie uns Ihre Ideen mitteilen, wie wir die digitale Lehre für die Rechtswissenschaft noch bereichern können. Bitte schreiben Sie gerne an

dll.support.jura@uni-hamburg.de

1. Zentralbibliothek Recht (ZBR)

Die ZBR bietet den Studierenden vielfältige Arbeitsmöglichkeiten. Während des Studiums können Sie hier recherchieren, Gerichtsurteile studieren, Fachliteratur lesen und die vier Gruppenräume und zwei Gruppenarbeitszonen zum gemeinsamen Lernen nutzen.

Sie finden in der ZBR einen Präsenzbestand von ca. 400 000 Bänden und 900 laufenden Zeitschriften aus allen Rechtsgebieten. Die zehn Buchscanner und Kopiermöglichkeiten finden Sie auf allen Etagen des Bücherturms verteilt. Die ZBR bietet Ihnen außerdem umfangreiche Zugänge zu E-Medien, wie z. B. juristischen Datenbanken und E-Books. Zum Teil sind diese elektronischen Ressourcen auch außerhalb des Universitätscampus zugänglich.

Die Nutzung des Campuslieferdienstes, d. h. aus dem Präsenzbestand der ZBR Scans anzufragen, steht allen Angehörigen der Universität Hamburg zur Verfügung.

Die ZBR ist erreichbar über das Foyer des Rechtshauses,
Eingang Rothenbaumchaussee 33.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:	07.00 – 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, feiertags:	09.00 – 20.00 Uhr

Servicezeiten:

Montag – Freitag:	08.00 – 17.00 Uhr
-------------------	-------------------

Für Auskünfte per E-Mail unter zbr-service@uni-hamburg.de
und telefonisch unter +49 40 428 38 - 7171 zu erreichen.

Der Bibliotheksausweis:

Für den Zugang und die Nutzung der ZBR einschließlich der elektronischen Medien benötigen Sie einen Bibliotheksausweis des Bibliothekssystems der Universität Hamburg. Den Antrag auf Ausstellung eines Bibliotheksausweises können Sie online stellen unter

<https://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/zbr/zugang/bibliotheksausweis.html>

Den Ausweis erhalten Sie dann in der Zentralbibliothek Recht am Informations- und Aufsichtstresen oder in der Staats- und Universitätsbibliothek (Stabi).

Hinweise, was Sie beim Besuch der ZBR zu berücksichtigen haben, finden Sie hier:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/zbr.html>

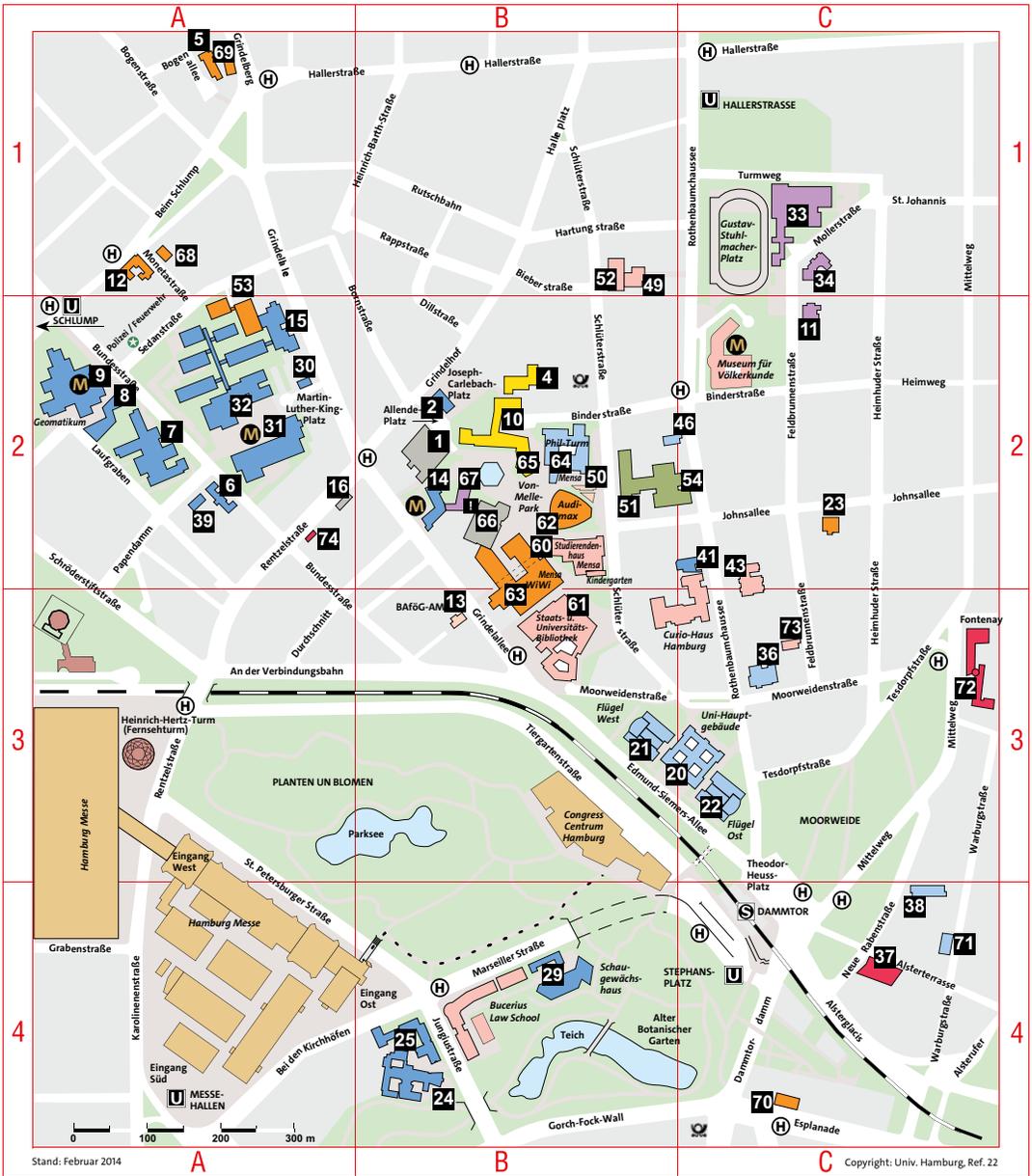
Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der Fachliteratur:

Im Neubau:	
EG	Zeitschriften, lfd. Jahrgänge Allgemeine Nachschlagewerke Aufsichtsexemplare (aktuelle Lehrbücher und Kommentare) Entscheidungssammlungen Zeitschriften (gebunden) Festschriften Andere Bereiche Ökonomische Analyse des Rechts Wirtschaftswissenschaften Europäisches Dokumentationszentrum
1. OG	Bürgerliches Recht Zivilprozessrecht Arbeitsrecht
2. OG	Ausländisches und Internationales Privat- und Prozessrecht Versicherungsrecht Datenverarbeitung und Recht
3. OG	Öffentliches Recht Sozialrecht Verwaltungslehre
4. OG	Europarecht Internationale Angelegenheiten Völkerrecht
5. OG	Deutsche und Nordische Rechtsgeschichte Römisches Recht Rechtsphilosophie
Im Altbau:	
1. OG	Handels- und Wirtschaftsrecht
2. OG	Strafrecht Kriminologie
3. OG	Finanz- und Steuerrecht, Seerecht und Seehandelsrecht
4. OG	Ostrecht

2. Hörsäle und Unterrichtsräume, Lagepläne

Die Hörsäle und Unterrichtsräume, in denen ein Großteil der Vorlesungen stattfinden wird, haben folgende Abkürzungen:

Audi I und II: Auditorium Maximum, Von-Melle-Park 4, Hörsäle I und II
Chem. Hörs.: Hörsäle in den Chemischen Instituten, Martin-Luther-King-Platz 6
ESA A, B, C, H, J, M: Edmund-Siemers-Allee 1, Universitätshauptgebäude, Hörsäle
ESA O: Edmund-Siemers-Allee 1, Neubau Ostflügel, dortiger Hörsaal oder Gruppenräume
ESA W: Edmund-Siemers-Allee 1, Neubau Westflügel, dortiger Hörsaal oder Gruppenräume
Erzw.-Hörs.: Fachbereich Erziehungswissenschaften, Von-Melle-Park 8, dortiger Hörsaal
Phil A, B, C, D, E, F, G: Philosophenturm, Von-Melle-Park 6, dortige Hörsäle
Rhs Hörs.: Rechtshaus Hörsaal, Rothenbaumchaussee 33, Erdgeschoss
Rhs EG: Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, Veranstaltungsräume im Erdgeschoss
Rhs UG: Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, Veranstaltungsräume im Untergeschoss
UKE: Universitäts-Krankenhaus-Eppendorf, Martinistr. 52, 20251 Hamburg
UKE AI: dortiges Anatomisches Institut (mit Hörsaal)
UKE IfR: dortiges Institut für Rechtsmedizin
WiSo: Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Von-Melle-Park 5, dortige Räume
Zool Gr. Hörs.: Zoologisches Institut und Museum, Martin-Luther-King-Platz 3, gr. Hörsaal



GEBÄUDEVERZEICHNIS

Die Ziffern vor den oben genannten Einrichtungen und auf dem Plan sind die laufenden Gebäudenummern. In dem folgenden Gebäudeverzeichnis finden Sie sie mit der laufenden Gebäudenummer die Anschrift und die Koordinaten des gesuchten Gebäudes.

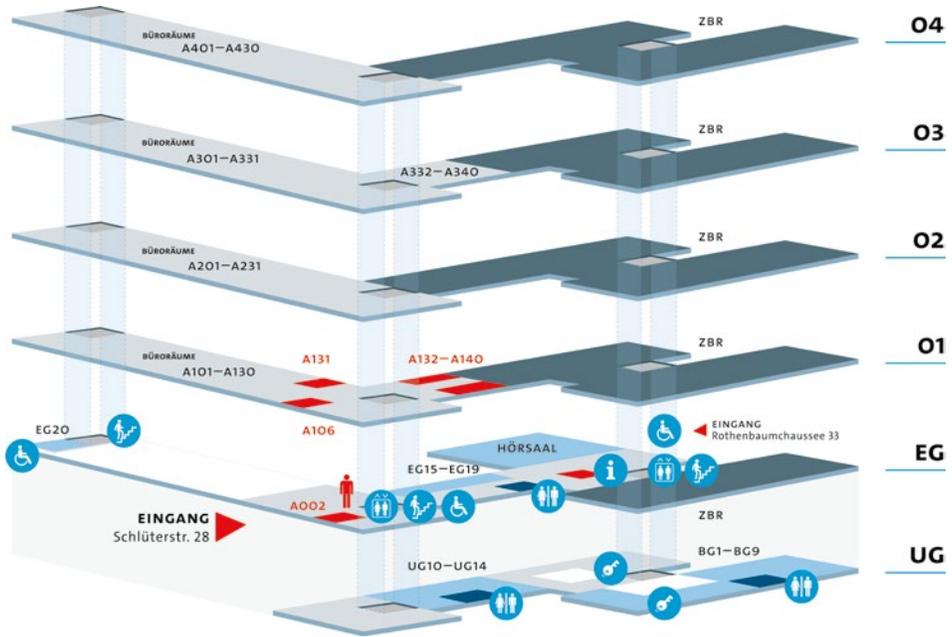
- Mit einem * gezeichnete Einrichtungen befinden sich außerhalb des Lageplans.
- Informationen über die Behindertengerechtigkeit der Gebäude finden Sie unter www.uni-hamburg.de/behinderung/gebäude.htm

Gebäude-Nr.	Anschrift	Koordinaten
Fakultät 1: Rechtswissenschaft		
51	Schlüterstraße 28	B2
54	Rothenbaumchaussee 33	C2
Fakultät 2: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		
1	Allendeplatz 1	B2
16	Rentzelstraße 7	B2
66	Von-Melle-Park 9	B2
Fakultät 4: Erziehungswissenschaft		
4	Binderstraße 34	B2
65	Von-Melle-Park 8	B2

Gebäude-Nr.	Anschrift	Koordinaten
Fakultät 5: Geisteswissenschaften		
20	Edmund-Siemers-Allee 1	C3
21	ESA Flügel West	B3
22	ESA Flügel Ost	C3
36	Mooreweidenstraße 18	C3
38	Neue Rabenstrasse 13	C4
46	Rothenbaumchaussee 45	C2
64	Von-Melle-Park 6	B2
71	Warburgstraße 26	C4
Fakultät 6: Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften		
2	Allendeplatz 2	B2
6	Bundesstraße 43	A2
7	Bundesstraße 45	A2
8	Bundesstraße 53	A2
9	Bundesstraße 55	A2
14	Grindelallee 46/48	B2
15	Grindelallee 117	A2
24	Jungferstraße	B4
25	Jungferstraße	B4

Gebäude-Nr.	Anschrift	Koordinaten
Fakultät 7: Psychologie und Bewegungswissenschaft		
11	Feldbrunnenstraße 70	C2
33	Möllerstraße 2-4	C1
34	Möllerstraße 10	C1
67	Von-Melle-Park 11	B2
Von mehreren Fakultäten genutzte Gebäude		
5	Bogenhallen 11	A1
10	Binderstraße 40	B2
12	Beim Schlump 83	A1
23	Johnsallee 35	C2
53	Sedanstraße 19	A2

Gebäude-Nr.	Anschrift	Koordinaten
62	Von-Melle-Park 4	B2
63	Von-Melle-Park 5	B2
68	Monetstraße 4	A1
69	Grindelberg 5	A1
70	Esplanade 36	C4
Überwiegend von der Verwaltung genutzte Gebäude		
37	Alsterterrasse 1	C4
72	Mittelweg 177	C3
74	Rentzelstr. 17	A2
Sonstige u. von Partnern der UHH genutzte Gebäude		
13	Grindelallee 9	B3
43	Rothenbaumchaussee 34	C2
49	Rothenbaumchaussee 81	B1
50	Schlüterstraße 11	B2
52	Schlüterstraße 70	B1
60	Von-Melle-Park 2	B2
61	Von-Melle-Park 3	B3
73	Feldbrunnenstraße 9	C3



ÜBERSICHT

- Hörsaal, Seminarräume
- Zentralbibliothek Recht (ZBR)
- Besondere Räume

ORIENTIERUNG

- Barrierefreier Zugang
- Treppen
- Toiletten
- Fahrstuhl
- Information
- Schließfächer
- aktueller Standort

STOCKWERKE

UG

Seminarräume UG10–UG14 / BG1–BG9
Schließfächer
WC

O1

Büroräume A101–A130
Dekanat A106–A107
Studienmanagement A132–A140
Sitzungssaal A131

O3

Büroräume A301–A340

EG

Zentralbibliothek Recht (ZBR)
Rechtschaus Hörsaal
Infotresen
Seminarräume EG15–EG20
Serviceteam A017–A019
Fachschaftsrat A002
WC

O2

Büroräume A201–A231

O4

Büroräume A401–A430

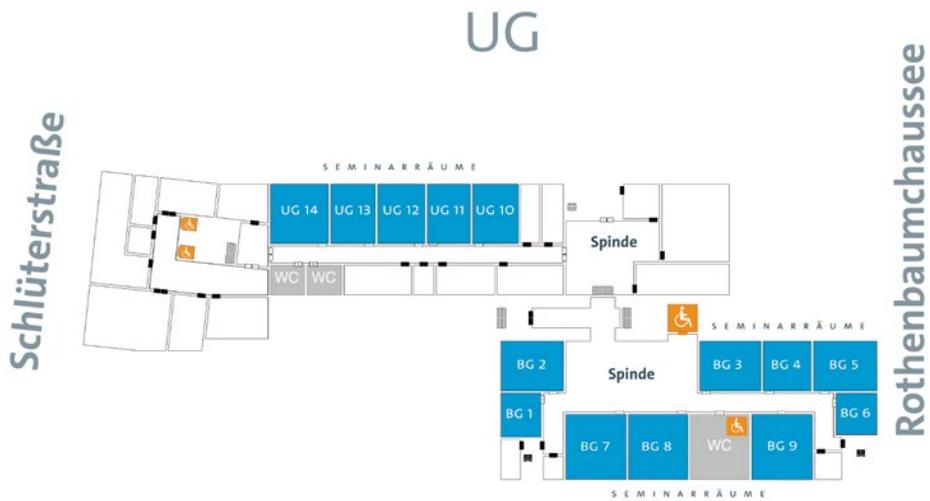
WEITERE STANDORTE

Institut für Recht und Ökonomie (IRE)
Johnsallee 35
20148 Hamburg

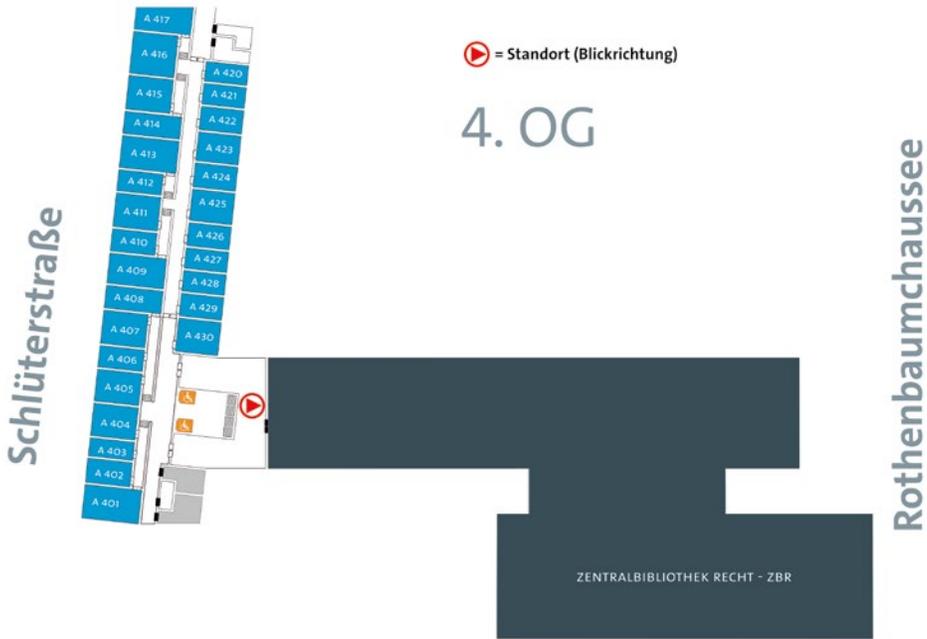
Fakultät für Rechtswissenschaft
Curio Haus
Rothenbaumchaussee 31
20148 Hamburg

Interdisziplinäres Zentrum
für internationales
Finanz- und Steuerwesen (IFFS)
Sedanstraße 19
20146 Hamburg

www.jura.uni-hamburg.de







GSR (HAMBURG / ISTANBUL) – LL.B. & HUKUK LISANS

Die Fakultät bietet erstmalig seit dem Wintersemester 2019/20 gemeinsam mit der führenden türkischen Rechtsfakultät in Istanbul einen internationalen, rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang an, der zu einem Doppelabschluss führt:

LL.B. und Hukuk Lisans

Unter den Abschnitten I.–III. erhalten Sie einen detaillierten Überblick über das Studienziel, den Studienverlauf und Informationen zur Notenberechnung. Unter dem Abschnitt IV. finden Sie die Prüfungsordnung.

I. STUDIENZIEL

Das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Doppelabschluss »LL.B./Hukuk Lisans« soll Ihnen unter Einschluss der Grundlagenfächer und der internationalen Bezüge gründliche Kenntnisse auf den Gebieten des deutschen und türkischen Rechts vermitteln und Sie damit zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben und zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen befähigen. Für die Absolventen besteht nach dem Abschluss die Möglichkeit, in Deutschland die »erste Prüfung« in dem Studiengang Rechtswissenschaft zu absolvieren. Die Ausbildung berücksichtigt neben der Vermittlung interdisziplinärer Bezüge und interkulturellen Kompetenzen auch den Erwerb sog. Schlüsselqualifikationen, die Sie befähigen, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung im Staatsdienst (»Referendariat«) gerecht werden zu können.

II. STUDIENVERLAUF

1. Allgemeiner Überblick

Den Inhalt und Aufbau des Studiums regelt die Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft für den »Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul)« mit dem Abschluss »Bachelor of Laws« (LL.B.). Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden und gliedert sich mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern in zwei Studienabschnitte.

Der erste Studienabschnitt beginnt an der **Universität Hamburg**, wobei Sie in vier Fachsemestern Lehrveranstaltungen zum Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie Einführungsveranstaltungen, Grundlagenveranstaltungen und Schlüsselqualifikationsveranstaltungen besuchen. Darüber hinaus finden im dritten und im vierten Fachsemester bereits spezielle Fachkurse zum türkischen Recht statt.

Das dritte und vierte Studienjahr absolvieren Sie an der **Universität Istanbul**. Das Studium in Istanbul baut auf den in Hamburg erworbenen Rechtskenntnissen auf. Neben dem türkischen Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht, das vielfach am deutschen und am EU-Recht orientiert ist, werden weitere Lehrveranstaltungen mit internationaler Ausrichtung angeboten.

Des Weiteren sind zwei Praktika Bestandteil des Curriculums. Ein Praktikum müssen Sie in der Bundesrepublik Deutschland und ein Praktikum in der Republik Türkei absolvieren. Die Bachelorarbeit können Sie wahlweise an der Universität Hamburg oder an der Universität Istanbul schreiben.

Der Studiengang führt zu zwei Studienabschlüssen (LL.B. und Hukuk Lisans) nach dem Erreichen der erforderlichen **240 Leistungspunkte** (LP) und eröffnet Ihnen die Möglichkeit, das Studium bis zum Erwerb beider juristischer Staatsexamina in Deutschland fortzusetzen.

Bachelor of Laws (LL.B.) – Der Erwerb des Bachelor of Laws (LL.B.) erfolgt nach dem Studium mit einem Umfang von 240 Credits, welches durch die jeweils zweijährige Studienphase an der Universität Hamburg und an der Universität Istanbul absolviert wird. Der Bachelor of Laws wird von der Universität Hamburg verliehen.

Hukuk Lisans – Das zweijährige LL.B.-Studium in Deutschland wird für den regulären türkischen Juraabschluss – den »Hukuk Lisans« – angerechnet. Nach dem Absolvieren der zwei zusätzlichen Studienjahre in Istanbul wird Ihnen daher neben dem LL.B. regelmäßig auch der türkische Abschluss, der »Hukuk Lisans«, von der Universität Istanbul verliehen.

Erste Prüfung (»Juristisches Staatsexamen«) – Die Studienleistungen im deutsch-türkischen Studiengang können auf den Studiengang »Rechtswissenschaft (Erste Prüfung)« angerechnet werden.

2. Fachsemester 1–4 (Universität Hamburg)

a) Pflichtveranstaltungen

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Pflichtmodule sind obligatorisch und müssen in den entsprechend nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Semestern besucht werden.

Sie müssen sich über STiNE zu den Pflichtveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der STiNE-Anmeldephasen anmelden. Damit haben Sie u. a. Zugriff auf alle Studienmaterialien, die dort von den Lehrenden eingestellt werden.

Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht

In den ersten vier Semestern stehen folgende Module mit den entsprechenden Pflichtvorlesungen in den drei großen Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Mittelpunkt:

■ **Zivilrecht**

1. Semester: **Zivilrecht I (12 LP)**
Allgemeiner Teil des BGB
Vertragsrecht I
2. Semester: **Zivilrecht II (7 LP)**
Vertragsrecht II
Mehrpersonenverhältnisse
3. Semester: **Zivilrecht III (10 LP)**
Vertragsrecht III
Sachenrecht I
Handelsrecht
4. Semester: **Zivilrecht IV (3 LP)**
Internationales Privatrecht

■ **Öffentliches Recht**

1. Semester: **Öffentliches Recht I (7 LP)**
Staatsorganisationsrecht
Grundrechte I
2. Semester: **Öffentliches Recht II (10 LP)**
Europarecht
Grundrechte II
3. Semester: **Öffentliches Recht III (7 LP)**
Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht
4. Semester: **Öffentliches Recht IV (3 LP)**
Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen

■ **Strafrecht**

1. Semester: **Strafrecht I (6 LP)**
Einführung in die Kriminalwissenschaft
Strafrecht Allgemeiner Teil I
2. Semester: **Strafrecht II (8 LP)**
Strafrecht Allgemeiner Teil II
3. Semester: **Strafrecht III (5 LP)**
Strafrecht Besonderer Teil I
4. Semester: **Strafrecht IV (4 LP)**
Strafprozessrecht

Bei den zuvor genannten Pflichtvorlesungen handelt es sich um Lehrveranstaltungen, die überwiegend von Professoren/innen geleitet und in denen der examsrelevante Lehrstoff vermittelt wird.

In allen drei Studieneinheiten werden zum Teil vorlesungsbegleitende **Arbeitsgemeinschaften (AGs)** angeboten, in denen unter Anleitung von wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen oder Lehrbeauftragten zusätzlich juristische Falllösungen entwickelt werden. Die AGs sind in Kleingruppen organisiert und teilnehmerbegrenzt, d. h. bei mehr als zweimaligem oder 20% der Veranstaltungszeit überschreitendem unentschuldigtem Fehlen wird der Platz in der AG für das laufende Semester verwirkt.

Die Teilnahme an den AGs und an den Pflichtvorlesungen ist im Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul) verpflichtend.

Weitere Studieneinheiten

Das Studium wird mit folgenden Pflichtveranstaltungen komplementiert:

Einführung

1. Semester: **Einführung (6 LP)**

Orientierungseinheit

Einführung in die Rechtswissenschaft

Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (EidrA)

3. Semester: **Wahlbereich (3 LP)**

Grundlagen des Rechts

Zu den Inhalten, siehe Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung).

Türkisches Recht und ABK

2. Semester: Praktikumskolloquium in der Bundesrepublik Deutschland (5 LP)

3. Semester: Einführung in das türkische Recht – Öffentliches Recht (5 LP)

4. Semester: Einführung in das türkische Recht – Zivilrecht (5 LP)
Praktikumskolloquium in der Republik Türkei (5 LP)

b) Leistungen

Am Ende der Vorlesungszeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit wird der Lehrstoff in Form von **Klausuren** und **Hausarbeiten** abgefragt. Jedes Modul schließt mit einer schriftlichen Prüfungsleistung ab. Gegenstand einer Klausur bzw. Hausarbeit können ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema sein; die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt 120 bis 180 Minuten. Die Hausarbeiten sind auf eine Bearbeitungszeit von 2 bis 4 Wochen angelegt. Der Umfang der Hausarbeit beträgt zwischen 10 und 30 Seiten. Sie werden mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben und müssen spätestens am letzten Tag der vorlesungsfreien Zeit wieder zur Korrektur abgegeben werden.

Erfolgreich absolvierte Prüfungen führen zum **Modulabschluss** und zum Erwerb von Leistungspunkten. Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden, wobei der erste Prüfungsversuch wahrgenommen werden **muss**. Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltung zwei Prüfungsmöglichkeiten. Hiervon abweichend wird für Hausarbeiten lediglich eine Prüfungsmöglichkeit pro Semester angeboten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt.

Mit der Anmeldung für ein Modul sind Sie automatisch für den 1. Klausurversuch angemeldet. Dieser muss wahrgenommen werden.

Eine Anmeldung zur zweiten Klausur erfolgt nach Freigabe der Noten der ersten Klausur in STiNE automatisch über das Prüfungsamt. Sie müssen sich selbst bis spätestens zwei Tage vor dem Termin der zweiten Klausur bis 12 Uhr mittags in STiNE abmelden, wenn Sie nicht teilnehmen möchten. Ansonsten wird die Klausur mit der Note 5,0 gewertet.

Der Bachelorstudiengang zeichnet sich durch ein studienbegleitendes Prüfungssystem aus. Dies bedeutet, dass die während der Studienzeit erworbenen Prüfungsleistungen in das Gesamtergebnis der Bachelornote eingehen. Das Nichtbestehen eines Moduls führt automatisch zum Nichtbestehen des gesamten Studiengangs und damit zur **Exmatrikulation**.

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, muss jede Teilprüfungsleistung bestanden sein.

3. Fachsemester 5–8 (Universität Istanbul)

Pflichtveranstaltungen

Im fünften bis achten Semester stehen folgende Pflichtvorlesungen in den drei großen Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Mittelpunkt:

■ **Zivilrecht**

5./6. Semester: **Zivilrecht I (32 LP)**

Einführung in das Zivilrecht, Personen- und Familienrecht
Allgemeines Schuldrecht
Sachenrecht

7./8. Semester: **Zivilrecht II (25 LP)**

Wirtschaftsrecht
Zivilprozessrecht
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

■ **Öffentliches Recht**

5./6. Semester: **Öffentliches Recht I (24 LP)**

Verfassungsrecht
Verwaltungsrecht

7./8. Semester: **Öffentliches Recht II (5 LP)**

Verwaltungsprozessrecht

■ **Strafrecht**

5./6. Semester: **Strafrecht I (12 LP)**

Vergleichende Einführung in das türkische
Strafrecht

7./8. Semester: **Strafrecht II (9 LP)**

Strafprozessrecht

Weitere Studieneinheiten

Das Studium wird mit folgenden Pflichtveranstaltungen komplementiert:

Grundlagen

5. / 6. Semester: **Grundlagen**
Türkische Sprache (4 LP)
Prinzipien Atatürks und Geschichte der türkischen Revolution (4 LP)

Seminare

7. / 8. Semester: **Seminare**
Wissenschaftliches Arbeiten und Rechtsvergleichung (1 LP)
Vertiefungsseminar zur deutsch-türkischen Rechtsvergleichung (1 LP)

4. Zusatzangebote

Sie stecken in einer Schreibblockade? Sie sind sich unsicher, ob Sie ihre Quellen inhaltlich korrekt wiedergeben und richtig belegen? Sie zweifeln, ob Sie den Gutachtenstil richtig anwenden? Für diese und andere Fragen, die sich Ihnen beim Schreiben Ihrer Hausarbeit stellen, steht Ihnen die offene Schreibberatung des Schreibzentrums des Universitätskollegs zur Verfügung. Einzelheiten zum Lehrangebot finden Sie zu gegebener Zeit auf der Website des Schreibzentrums:

<https://www.isa.uni-hamburg.de/schreibzentrum.html>.

5. Schlüsselqualifikationsnachweis

Der Schlüsselqualifikationsnachweis (3 LP) im Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft muss im 4. Semester erbracht werden. Nähere Informationen zum Thema Schlüsselqualifikation und einen Überblick über das entsprechende Lehrveranstaltungsprogramm gibt es unter:

<https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/studiengaenge/studiengang-rw-erste-pruefung/studienablauf/schluesselqualifikation.html>

Siehe auch Schlüsselqualifikationsnachweis im Studienführer Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung).

6. Fremdsprachennachweis

Die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs als Voraussetzung für die Anmeldung zur Ersten Prüfung kann durch einen mindestens ein Semester dauernden **Studienaufenthalt** an einer ausländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden. Diese Voraussetzung erfüllen Sie durch erfolgreiches Bestehen des zweiten Studienabschnittes in der Türkei.

Siehe auch Fremdsprachennachweis im Studienführer Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung).

7. Praktika

Während des Studiums müssen Sie insgesamt zwei Monate (jeweils 5 LP) an praktischen Studienzeiten in der vorlesungsfreien Zeit teilnehmen. Hiervon muss mindestens ein Monat in der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden und ein Monat in der Republik Türkei.

Das Praktikum in der Bundesrepublik Deutschland ist im 2. Semester vorgesehen, das Praktikum in der Republik Türkei im 4. Semester. Zum erfolgreichen Abschluss des Moduls müssen Sie einen Praktikumsbericht verfassen und an einem Kolloquium teilnehmen.

Wenn Sie nach dem Abschluss des Gemeinsamen Studiengangs Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) Ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) fortsetzen möchten, beachten Sie bitte auch die Hinweise zu den Praktika in diesem Studiengang.

8. Bachelorarbeit

Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass Sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein rechtswissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bachelorarbeit kann an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg oder der Universität Istanbul angenommen und bewertet werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit können Sie beantragen, sobald Sie mindestens **225 Leistungspunkte** erworben und alle Module erfolgreich absolviert haben, die für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorgesehen sind, und Sie die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten haben.

Sie können mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Die Festsetzung des Themas und seine Ausgabe erfolgen durch die Prüferin bzw. den Prüfer. Die Bachelorarbeit an der Universität Hamburg wird in deutscher Sprache abgefasst. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen und die Arbeit hat einen Umfang von 9 Leistungspunkten. Das Abschlussmodul muss im 8. Semester belegt werden.

9. Mustercurriculum

Mustercurriculum			
Übersicht der Module des Gemeinsamen Studiengangs Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul).			
1. STUDIENABSCHNITT AN DER UNIVERSITÄT HAMBURG			
	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
1. Fachsemester (31 LP)			
Einführung (6 LP*) <ul style="list-style-type: none"> ■ Orientierungseinheit ■ Einführung in die Rechtswissenschaft ■ Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten 	Zivilrecht I (12 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeiner Teil des BGB ■ Vertragsrecht I 	Öffentliches Recht I (7 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Staatsorganisationsrecht ■ Grundrechte I 	Strafrecht I (6 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung in die Kriminalwissenschaft ■ Strafrecht Allgemeiner Teil I
2. Fachsemester (30 LP)			
Curricularbereich (5 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Praktikum (in der Bundesrepublik Deutschland) 	Zivilrecht II (7 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Vertragsrecht II ■ Mehrpersonenverhältnisse 	Öffentliches Recht II (10 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Europarecht ■ Grundrechte II 	Strafrecht II (8 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht Allgemeiner Teil II
3. Fachsemester (30 LP)			
Curricularbereich (5 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung in das türkische Recht – Öffentliches Recht Wahlbereich (3 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlagen des Rechts 	Zivilrecht III (10 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Vertragsrecht III ■ Sachenrecht I ■ Handelsrecht 	Öffentliches Recht III (7 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht 	Strafrecht III (5 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht Besonderer Teil I
4. Fachsemester (23 LP)			
Curricularbereich (13 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung in das türkische Recht – Zivilrecht ■ Praktikum (in der Republik Türkei) ■ Vermittlung von Schlüsselqualifikation 	Zivilrecht IV (3 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Internationales Privatrecht 	Öffentliches Recht IV (3 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen 	Strafrecht IV (4 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Strafprozessrecht
114 LP GESAMT			

* Leistungspunkte

2. STUDIENABSCHNITT AN DER UNIVERSITÄT ISTANBUL			
	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
5. / 6. Fachsemester (Jährliches System) (76 LP)			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Türkische Sprache (4 LP) ■ Prinzipien Atatürks und Geschichte der türkischen Revolution (4 LP) 	Zivilrecht I (32 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung in das Zivilrecht, Personen- und Familienrecht ■ Allgemeines Schuldrecht ■ Sachenrecht 	Öffentliches Recht I (24 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Verfassungsrecht ■ Verwaltungsrecht 	Strafrecht I (12 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Vergleichende Einführung in das türkische Strafrecht
7. / 8. Fachsemester (Jährliches System) (41 LP)			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wissenschaftliches Arbeiten und Rechtsvergleichung (1 LP) ■ Vertiefungsseminar zur deutsch-türkischen Rechtsvergleichung (1 LP) 	Zivilrecht II (25 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Wirtschaftsrecht ■ Zivilprozessrecht ■ Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht 	Öffentliches Recht II (5 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Verwaltungsprozessrecht 	Strafrecht II (9 LP) <ul style="list-style-type: none"> ■ Strafprozessrecht
117 LP GESAMT			
Ende 8. Fachsemester			
Abschlussmodul mit Bachelorarbeit (9 LP) entweder an der Universität Hamburg oder an der Universität Istanbul			

10. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist nur an der Universität Hamburg möglich. Der Studienabschnitt an der Universität Istanbul muss in Vollzeit studiert werden.

Sie können den Status des Teilzeitstudierenden beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Sie müssen Ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Prüfungsamt mitteilen, welches den veränderten Status vermerkt.

Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Stundenplan erstellt. Das Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit.

11. Übergang an die Universität Istanbul

Der Übergang an die Universität Istanbul setzt voraus, dass Sie an der Universität Hamburg mindestens **110 Leistungspunkte** erworben haben. Sofern Sie in den ersten vier Semestern nicht 110 Leistungspunkte, jedoch mindestens **102 Leistungspunkte** erworben haben, besteht die Möglichkeit, die noch offenen Studien- und Prüfungsleistungen im 5. Semester zu erbringen und das Studium an der Universität Istanbul fortzusetzen.

12. Abschlussdokumente

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten Sie von beiden Universitäten vollständige Abschlussdokumente. Von der Universität Hamburg erhalten Sie die **LL.B.-Urkunde**, ein Abschlusszeugnis, ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement. Diese Dokumente werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Von der Universität Istanbul erhalten Sie die **Hukuk Lisans-Urkunde**, ein Abschlusszeugnis, ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement. Diese Dokumente werden in türkischer und englischer Sprache ausgestellt. Die jeweiligen Abschlussdokumente enthalten eine Erklärung, dass das erfolgreich abgeschlossene Programm gemeinsam von der Universität Hamburg und der Universität Istanbul durchgeführt wird und sind nur gemeinsam gültig.

III. NOTEN

1. Notentabelle

Noten der Universität Istanbul (numerischer Wert)	Zugehörige Noten der Universität Istanbul in Buchstaben	Bachelor-Notensystem (numerischer Wert)	Zugehörige Noten des Bachelor-Notensystems in Worten	Noten der Universität Hamburg (numerischer Wert)	Zugehörige Noten der Universität Hamburg in Worten		
3,91–4,00	AA	1,0	Sehr gut: eine hervorragende Leistung	18	Sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung		
3,86–3,90				17			
3,81–3,85				16			
3,76–3,80		1,3		15	Gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung		
3,71–3,75				14			
3,66–3,70				13			
3,61–3,65		BA		1,7	Gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12	Vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,56–3,60				2,0		11	
3,51–3,55				2,3		10	
3,01–3,50	CB	2,7	Befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9	Befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht		
2,51–3,00		3,0		8			
2,01–2,50		3,3		7			
1,51–2,00		3,7		6			
1,00–1,50	DC	4,0	Ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	5	Ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht		
0,01–1,00				DD		4	
0,00	FF	5,0	Nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	3	Mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung		
				2			
				1			
				0	Ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung		
	FD		Bestanden (ohne Bewertung der Leistung)		Nicht teilgenommen/ nicht bestanden		
	G				Bestanden (ohne Bewertung der Leistung)		
	M				Nicht bestanden (ohne Bewertung der Leistung)		

2. Ermittlung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Studienabschnitte an der Universität Hamburg und der Universität Istanbul zu je **40 %** und des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) zu **20 %**. Bei der Bildung der Teilnoten des jeweiligen Studienabschnittes wird die Leistungspunkte-Anzahl der entsprechenden Module berücksichtigt. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich (Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen) gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Neben der absoluten Gesamtnote wird auf der Abschlussurkunde auch ein Prozentrang nach den Standards des »European Credit Transfer and Accumulation System« (**ECTS-Note**) ausgewiesen.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50:	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00:	ausreichend.

Bei hervorragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote »Mit Auszeichnung bestanden« erteilt.

IV. RECHTSGRUNDLAGEN

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft für den »Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/ Istanbul)« mit dem Abschluss »Bachelor of Laws« (LL.B.)

Vom 26. Januar 2022

Änderung vom 18. Januar 2023

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg veröffentlichte Text.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Gemeinsamen Studiengangs Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) sowie Inhalt und Verfahren der Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs an der Universität Hamburg erbracht werden. Auf die Studien- und Prüfungsleistungen, welche im Rahmen des Studiengangs an der Universität Istanbul erbracht werden, finden die Studien- und Prüfungsvorschriften der Universität Istanbul Anwendung.

§ 2 Studienziel, Prüfungszweck, Akademische Grade

(1) Der Studiengang ist ein integrierter, internationaler und grundständiger Doppelstudiengang, der von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gemeinsam mit der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Istanbul durchgeführt wird. Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Studierenden auf den Gebieten des deutschen und türkischen Rechts unter Einschluss seiner Grundlagen und der Bezüge zum internationalen Recht. Der Studiengang vermittelt grundlegende rechtswissenschaftliche, methodische und allgemein berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK), die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Masterstudium befähigen. Dabei wird die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle

Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können.

(2) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, das Studienziel des Erwerbs der notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, der methodischen Kompetenzen und der fachsprachlichen Qualifikationen zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben sowie zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen der in Absatz 1 beschriebenen Studienziele unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts erreicht zu haben.

(3) Für die bestandene Bachelorprüfung werden erste berufsqualifizierende Abschlüsse verliehen, und zwar die akademischen Grade »Bachelor of Laws (LL.B.)« der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg sowie »Hukuk Lisans« der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Istanbul (double degree).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit sowie der in den Studiengang eingeordneten praktischen Studienzeiten acht Semester.

(2) Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Modul-

beschreibungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Zulassung zum Studium, Studienbeginn

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt nach Maßgabe der an der Universität Hamburg und Universität Istanbul geltenden Bestimmungen.

(2) Für die Studienplätze, die von der Universität Hamburg vergeben werden, können Bewerberinnen und Bewerber mit einer nach den landesrechtlichen Regelungen ausgestellten Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 37 Absatz 1 HmbHG zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über die zur Durchführung des Studiums erforderlichen Kenntnisse der türkischen Sprache mit der Niveaustufe B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen. Dies können sie insbesondere durch ein Fortgeschrittenenzertifikat (Yüksek Sertifika) der Sprachschule TÖMER nachweisen, das nach dem erfolgreichen Abschluss des Kurses Yüksek 2 / B2 erteilt wird, durch eine Bescheinigung über ausreichende türkische Sprachkenntnisse (Türkçe Yeterlilik Belgesi) des Yunus Emre Instituts oder durch ein Zertifikat des Sprachenzentrums der Universität Istanbul, welches nach Bestehen der Türkisch-B2-Prüfung erteilt wird.

(3) Sind Bewerberinnen und Bewerber an der Universität Hamburg oder an der Universität Istanbul zugelassen worden, müssen sie keine weiteren Zugangsvoraussetzungen der anderen Universität (wie z.B. die Zulassungsprüfung für ausländische Studierende YÖS an der Istanbul Universität) erfüllen.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch die Lehrenden des Studiengangs und findet für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Rahmen einer Orientierungseinheit statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP), Teilzeitstudium

(1) Der erste Studienabschnitt des Studiengangs erfolgt vom 1.–4. Fachsemester an der Universität Hamburg. Ihm schließt sich der zweite Studienabschnitt an der Universität Istanbul vom 5.–8. Fachsemester an. Am Ende des 8. Fachsemesters wird die Bachelorarbeit an der Universität Hamburg oder an der Universität Istanbul angefertigt. Im ersten Studienabschnitt umfasst das Studium Pflichtmodule in den drei Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, die im Rahmen der Einführungs- und Grundlagenphase (1. und 2. Fachsemester), der Aufbauphase (3. Fachsemester) sowie der Vertiefungsphase (4. Fachsemester) zu absolvieren sind. Das Curriculum an der Universität Hamburg ist in den Modulbeschreibungen im Anhang dargestellt. Der zweite Studienabschnitt umfasst Module aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang und Inhalte der Module, Qualifikationsziele und Modulvoraussetzungen, die Form sowie der Umfang der Modulprüfung sind in den Modulbeschreibungen im Anhang geregelt. Ausführliche Modulbeschreibungen sind in einem Modulhandbuch festgelegt. Die Pflichtmodule sind obligatorisch.

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungs-

aufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 240 Leistungspunkte. In der Regel sind in jedem akademischen Jahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. Der Übergang in den zweiten Studienabschnitt an der Universität Istanbul setzt voraus, dass an der Universität Hamburg mindestens 110 Leistungspunkte erworben wurden. Sofern in den ersten vier Semestern nicht 110 Leistungspunkte, jedoch mindestens 102 Leistungspunkte erworben wurden, besteht die Möglichkeit, die noch offenen Studien- und Prüfungsleistungen im 5. Semester zu erbringen und das Studium an der Universität Istanbul fortzusetzen.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(5) Der Studiengang an der Universität Hamburg kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Prüfungsamt mitteilen (Genehmigungsbescheid des Services für Studierende). Der veränderte Status wird von dem Prüfungsamt vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit.

(6) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich so fort aufgenommen werden.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Lehrveranstaltungsprachen, Teilnahmebedingungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen,

2. Übungen,

3. Seminare,

4. Praktika,

5. Kolloquien.

(2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder türkischer Sprache sowie als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.

(3) Für Lehrveranstaltungen kann in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen Orientierungseinheit, Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, Schlüsselqualifikation, Kolloquium zum Praktikum, Türkische Rechtsterminologie und Einführung in das türkische Recht sind anwesenheitspflichtig. In diesen Veranstaltungen können die Lernziele nur durch eine Mindestanwesenheit erreicht werden. In den Lehrveranstaltungen wird tiefergehend erklärt und diskutiert, wodurch die sozialen und interkulturellen Fähigkeiten der Studierenden geschärft werden, sowie die Teamfähigkeit und die Kritikbereitschaft geschult werden. Der intellektuelle und wissenschaftliche Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Lehrenden ist essentiell zum Erreichen des Lernerfolgs, da so Kompetenzen erworben werden, die nicht nachlesbar oder auf andere Art erwerbbar sind. Die Anwesenheitspflicht gilt in diesem Fall auch für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

(5) Sind die erforderlichen Prüfungsleistungen in den zuvor zu absolvierenden Modulen zwar erbracht, aber noch nicht bewertet worden, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls unter Vorbehalt zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 8 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Module beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer

umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 9 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Zum Zweck der übergreifenden Steuerung und Abstimmung sowie zur Koordination der Organisation und Durchführung des Studiengangs wird ein Gemeinsamer Ausschuss zwischen der Universität Istanbul und der Universität Hamburg gebildet.

(2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören in gleicher Zahl Mitglieder der Universität Hamburg und der Universität Istanbul an, und zwar jeweils:

- die Programmdirektorin bzw. der Programmdirektor als gleichberechtigte Vorsitzende,
- eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe des sonstigen akademischen Personals,
- eine Studierende bzw. ein Studierender.

Die Mitglieder des Ausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Universität Hamburg und die Universität Istanbul durch die jeweilige rechtswissenschaftliche Fakultät nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen eingesetzt. Die Programmdirektoren werden für eine Amtszeit von fünf Jahren, das studentische Mitglied des Ausschusses für eine Amtszeit von einem Jahr, alle sonstigen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung des Studiengangs an der Universität Hamburg und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie insbesondere für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird an der Universität Hamburg ein Prüfungsausschuss für den Studiengang gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der

Gruppe der Studierenden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung eingesetzt. Zusätzlich kann die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form (z. B. per E-Mail) getroffen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen, vgl. § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 3; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag

der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit »bestanden« ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die oder der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Universität Hamburg befindet. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Prüfungs-

anmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde.

§ 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden. Der erste Prüfungsversuch soll wahrgenommen werden.

(2) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltung zwei Prüfungsmöglichkeiten. Hiervon abweichend wird für Hausarbeiten lediglich eine Prüfungsmöglichkeit pro Semester angeboten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.

(3) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilen besteht, muss jede Teilprüfungsleistung bestanden sein.

(4) Für Modulprüfungen können folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Bei Multiple Choice-Klausuren müssen die Prüfungsaufgaben verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig formuliert sein. Sind fehlerhafte Aufgaben bei der Klausurerstellung unerkannt geblieben, muss eine nachträgliche Korrektur erfolgen. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt eine absolute sowie eine relative Bestehensgrenze fest. Die relative Bestehensgrenze gewährleistet, dass

die Prüfung in einem Verhältnis zu einer möglichen Höchst- oder Normalleistung steht. Die Bestehensgrenzen berechnen sich aus einem V Hundertsatz der möglichen Antworten. Die absolute Bestehensgrenze beträgt zwischen 50 und 60%, die relative Bestehensgrenze liegt zwischen 15 und 25% unter der von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielten Gesamtpunktzahl. Als Referenzgruppe gelten die vorherigen zwei Prüfungstermine des Moduls. Malus-Punkte für falsch beantwortete Multiple Choice-Fragen sind unzulässig. Dasselbe gilt für eine ungleiche Punktebewertung von richtig, falsch oder nicht angekreuzten Antwortalternativen. Die Leistungsnoten oberhalb der Bestehensgrenze sind nach Prozentsätzen zu staffeln.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Besitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Besitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Mündliche Prüfungen können als Open-Book-Prüfungen ausgestaltet sein.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt 2 bis 4 Wochen, der Umfang der Hausarbeit beträgt zwischen 10 und 30 Seiten.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt zwischen 5 und 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 2 bis 3 Wochen. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende ihre Kenntnisse durch die aktive Teilnahme an einem begleitenden Kolloquium sowie eine schriftliche Ausarbeitung (Praktikumsbericht) nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftliche Ausarbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Ausarbeitung beträgt vier Wochen, der Umfang beträgt 5 bis 10 Seiten.

f) Take Home Exam

Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer dieses Prüfungsformates beträgt mindestens 90 Minuten, höchstens

180 Minuten. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take Home Exam kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(5) Prüfungen können in deutscher oder türkischer Sprache abgenommen werden.

(6) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart, der Umfang und die Dauer der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(7) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind rein didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(8) Prüfungen können in geeigneten Fällen über

ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(9) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 8 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(10) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1–4 entsprechend.

(11) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 8 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 8 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits

ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(12) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 8 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsamt) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von dem Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(2) Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorgesehen ist (§ 7 Absatz 3 Satz 1), ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 18 Absatz 2 Sätze 3 und 4 vorlegen lassen. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die

eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der bzw. dem Lehrenden der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu fördern. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Anmeldung zu sowie die Teilnahme an den Modulprüfungen bzw. der Abschlussarbeit setzt eine Immatrikulation für den Studiengang voraus.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
5. die geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende zu informieren.

§ 14 Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteils-

ausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 15 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss die oder den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 16 Bachelorarbeit an der Universität Hamburg

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein rechtswissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg oder der Universität Istanbul angenommen und bewertet werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragt werden, sobald mindestens 225 Leistungspunkte erworben und alle Module er-

folgreich absolviert worden sind, die für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorgesehen sind und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 12 entsprechend.

(4) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss Prüferinnen bzw. Prüfer.

(5) Die Festsetzung des Themas und seine Ausgabe erfolgt durch die Prüferin (Erstgutachterin) bzw. den Prüfer (Erstgutachter). Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Prüferin bzw. der Prüfer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) sowie die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer (Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in deutscher oder türkischer Sprache abgefasst.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Umfang von 9 Leistungspunkten beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht

von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 18 Absatz 2). § 13 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Form bei der für die Abgabe bestimmten Stelle einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann hier Näheres regeln. Die Einreichung auf dem von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorgegebenen elektronischen Weg sowie die postalische Zusendung sind fristwahrend. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht. Die eingereichte schriftliche Fassung muss der in digitaler Form eingereichten entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema aus gegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 18 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 15) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Einer der Prüfenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. habilitiert sein.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens zehn Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgut-

achterin bzw. dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit »nicht ausreichend« (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens »ausreichend« (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 3, mindestens aber mit »ausreichend« (4,0), festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit »nicht ausreichend« (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit »nicht ausreichend« (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbewertung mit »nicht ausreichend« (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 16 Absatz 10 Satz 4 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet oder als »bestanden« oder »nicht bestanden« gewertet werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Note lautet:

von	1,0	bis	1,15	1,0
über	1,15	bis	1,50	1,3
über	1,50	bis	1,85	1,7
über	1,85	bis	2,15	2,0
über	2,15	bis	2,50	2,3
über	2,50	bis	2,85	2,7
über	2,85	bis	3,15	3,0
über	3,15	bis	3,50	3,3
über	3,50	bis	3,85	3,7
über	3,85	bis	4,0	4,0
über	4,0			5,0

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen an den jeweiligen Universitäten, die in den Modulen ohne Abschlussmodul erbracht wurden, gehen zu je 40% in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 20% in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50:
sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50: gut,

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50: befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00: ausreichend.

Bei hervorragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote »Mit Auszeichnung bestanden« erteilt.

(5) Neben dieser Note soll in der Abschlussurkunde auch ein Prozentrang nach den Standards des »European Credit Transfer and Accumulation System« (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutter-

schutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit.

§ 18 Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben. Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstaltern zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. Für Prüfungs- und Studienleistungen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Einzelheiten in einer Hilfsmittelverfügung regeln. Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungs-

leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« (5,0) bzw. »nicht bestanden« bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommen einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Note entsprechend Absatz 1 berichtigen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prü-

fungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern gestellt werden.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit »nicht ausreichend« (5,0) bzw. »nicht bestanden« bewertet wurde oder als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet gilt,
- b) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet wurde oder als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet gilt,
- c) sämtliche erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Hamburg und der Universität Istanbul nicht innerhalb von 14 Semestern erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 21 Widerspruchsverfahren

Studierende können Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsaus-

schuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der Universität Hamburg zuzuleiten.

§ 22 Zeugnis, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten der Module, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende die Urkunde der Universität Hamburg mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades »Bachelor of Laws (LL.B.)« beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt. Zusätzlich erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Urkunde der Universität Istanbul über die Verleihung des akademischen Grades »Hukuk Lisans«.

(3) Die bzw. der Studierende erhält ein Transcript of Records über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in englischer und deutscher Sprache.

(4) Darüber hinaus erhält die bzw. der Studierende ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für »nicht ausreichend« (5,0) und die Bachelorprüfung für »nicht bestanden« erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben setzen ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fort. Abgeschlossene Module, die veränderte Leistungspunkte aufweisen, werden den Studierenden von Amts wegen anerkannt. Bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Module werden von den Studierenden nach der neuen Prüfungsordnung fortgesetzt.

*Hamburg, den 4. März 2022
Universität Hamburg*

ANHANG I: MUSTERCURRICULUM

1.– 4. Fachsemester (Universität Hamburg verantwortlich)					
Pflichtmodule aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht					
Zivilrecht		Strafrecht		Öffentliches Recht	
Allgemeiner Teil des BGB/Vertragsrecht I (1. Semester)	12	Einführung in die Kriminalwissenschaften/ Strafrecht AT I (1. Semester)	6	Staatsorganisationsrecht/ Grundrechte I (1. Semester)	7
Vertragsrecht II/ Mehrpersonenverhältnisse (2. Semester)	7	Strafrecht AT II (2. Semester)	8	Europarecht/ Grundrechte II (2. Semester)	10
Vertragsrecht III/ Sachenrecht I/ Handelsrecht (3. Semester)	10	Strafrecht BT I (3. Semester)	5	Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht (3. Semester)	7
Internationales Privatrecht (4. Semester)	3	Strafprozessrecht (4. Semester)	4	Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen (4. Semester)	3
Weitere Pflichtmodule					
Einführung in die Rechtswissenschaft, Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten und Orientierungseinheit (1. Semester)					6
Grundlagen des Rechts – Grundstudium (2. Semester)					3
Schlüsselqualifikation (4. Semester)					3
Praktikum (2. Semester, Deutschland)					5
Türkische Rechtsterminologie (3. Semester)					5
Praktikum (4. Semester, Türkei)					5
Einführung in das türkische Recht (4. Semester)					5
Insgesamt zu erbringende Leistungen des ersten Studienabschnittes					114
Abschlussmodul					
Bachelorarbeit (8. Semester)					9

ANHANG II: NOTENUMRECHNUNGSTABELLE

Noten der Universität Istanbul (numerischer Wert)	Zugehörige Noten der Universität Istanbul in Buchstaben	Bachelor-Notensystem (numerischer Wert)	Zugehörige Noten des Bachelor-Notensystems in Worten	Noten der Universität Hamburg (numerischer Wert)	Zugehörige Noten der Universität Hamburg in Worten	
3,91–4,00	AA	1,0	Sehr gut: eine hervorragende Leistung	18	Sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung	
3,86–3,90				17		
3,81–3,85				16		
3,76–3,80		1,3		12	15	Gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,71–3,75					14	
3,66–3,70					13	
3,61–3,65		2,0		10	12	Vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,56–3,60					11	
3,51–3,55					10	
3,01–3,50	BA	2,7	Gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	9	Befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	
2,51–3,00	CB	3,0		8		
2,01–2,50	BB	3,3		7		
1,51–2,00	CC	3,7	Ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6	Ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	
1,00–1,50	DC	4,0		5		
0,01–1,00	DD			4		
0,00	FF	5,0	Nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	3	Mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	
				2		
				1		
				0	Ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung	
	FD				Nicht teilgenommen / nicht bestanden	
	G		Bestanden (ohne Bewertung der Leistung)		Bestanden (ohne Bewertung der Leistung)	
	M		Nicht bestanden (ohne Bewertung der Leistung)		Nicht bestanden (ohne Bewertung der Leistung)	

ANHANG III: MODULBESCHREIBUNGEN 1. – 4. FACHSEMESTER

<p>Modul: Einführungsmodul Modultyp: Pflichtmodul Titel: Einführung in die Rechtswissenschaft, Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten und Orientierungseinheit</p>	
<p>Qualifikationsziele</p>	<p>Die Studierenden sind in der Lage, erstmals die organisatorische, räumlich-personelle und insbesondere fachliche Ausrichtung des Studiums der Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg in einem Zusammenhang zu überblicken und zu erfassen.</p> <p>a) Orientierungseinheit (OE) Im Rahmen sogenannter Tutorien (Kleingruppen) erhalten die Studierenden eine organisatorische, räumlich-personelle und fachliche Orientierung bezogen auf das Studium. Im Mittelpunkt stehen das Curriculum und die Stundenplangestaltung und eine erste Orientierung in juristischen Berufs- und Forschungsfeldern. Die erste Kontaktaufnahme zwischen Lehrenden, Studienmanagement und Kommilitoninnen und Kommilitonen für einen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Austausch wird intensiviert.</p> <p>b) Einführung in die Rechtswissenschaft Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über die großen Bereiche der Rechtsordnung und zu den Grundfragen des Rechts.</p> <p>c) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (Eidra) Die Studierenden erhalten einen ersten zusammenhängenden Überblick über allgemeine Prinzipien und Strukturen der Rechtswissenschaft. Sie entwickeln fachliches und methodisches Grundlagenwissen über das rechtswissenschaftliche Arbeiten und die kritischen Reflexionen methodischer Fragen der Rechtswissenschaft.</p>
<p>Inhalte</p>	<p>a) Orientierungseinheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation des Studiums (Aufbau des Curriculums, Stundenplangestaltung) • Informationsveranstaltung zu universitären Angeboten • Erste Orientierung in juristischen Berufs- und Forschungsfeldern <p>b) Einführung in die Rechtswissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktion des Rechts • Abgrenzung zu anderen sozialen Rechtsordnungen • Abgrenzung Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht • Allgemeine Rechtslehre <p>c) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Fallbearbeitung • Auslegung von Normen • Lesen und Bearbeiten wissenschaftlicher Texte • Zitiertechnik
<p>Lehrform</p>	<p>Orientierungseinheit in Form eines Tutoriums (1 SWS) Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft (1 SWS) Übung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)</p>

Prüfungsordnung Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)

Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: Kursbegleitende Prüfungen, deren Art und Anzahl zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden. Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Orientierungseinheit: 1 LP Einführung in die Rechtswissenschaft: 1 LP Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 LP Prüfung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Grundlagenmodul Wahlbereich Modultyp: Pflichtmodul Titel: Grundlagen des Rechts	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlernen, die vorpositiven Begründungszusammenhänge des Rechts zu erkennen und die empirischen Bezüge des Rechts zu analysieren. Die Studierenden werden imstande sein, die methodische Anwendung des Rechts zu reflektieren.
Inhalte	Fragestellungen aus dem Bereich der Rechtsphilosophie, der Rechtssoziologie, der römischen und europäischen Rechtsgeschichte, der Einführung in das internationale Recht, der Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, der Strafrechtsgeschichte oder der Rechtstheorie
Lehrform	Vorlesung zu Grundlagen des Rechts aus dem Grundstudium des Examensstudiengangs (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul) • Wahlbereich Rechtswissenschaft für Studiengänge (B.A. und B.Sc.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Die Modulprüfung erfolgt als Hausarbeit, Klausur oder Take Home Exam. Zu Beginn des Semesters wird bekannt gegeben, welche von den vorgenannten Prüfungsarten angeboten wird.</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung / Seminar Grundlagen des Rechts: 2 LP Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Grundlagenmodul – Zivilrecht I Modultyp: Pflichtmodul in der Grundlagenphase Titel: Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I	
Qualifikationsziele	<p>a) Allgemeiner Teil des BGB Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über das Zivilrecht und sollen grundlegende zivilrechtliche Zusammenhänge und Fragestellungen verstehen; zugleich werden sie mit den methodischen Grundlagen des Zivilrechts vertraut gemacht. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen.</p> <p>b) Vertragsrecht I Die Studierenden bekommen eine erste Einführung in das Allgemeine Schuldrecht und sollen insbesondere Grundzüge des Leistungsstörungenrechts verstehen. Auch hier werden sie mit den methodischen Grundlagen des Zivilrechts vertraut gemacht. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen.</p>
Inhalte	<p>a) Allgemeiner Teil des BGB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elementare Regelungen des Rechtsgeschäfts (§§ 104 ff. BGB) • Willenserklärungen (§§ 116 ff. BGB) • Verträge (§§ 145 ff. BGB) • Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) • Vertretung (§§ 164 ff. BGB) • Zustimmung (§§ 182 ff. BGB) • Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) • Fristen und Termine (§§ 186 ff. BGB) • Verjährung (§§ 194 ff. BGB) • Überblick über Rechtspersonen (§§ 1 ff. BGB) und Rechtsobjekte (§§ 90 ff. BGB) <p>b) Vertragsrecht I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen, Entstehung und Arten von Schuldverhältnissen • Erfüllung (§ 362 BGB) • Grundzüge des allg. Leistungsstörungenrechts
Lehrform	<p>Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS) und Vorlesung Vertragsrecht (1 SWS) Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB (2 SWS)</p>
Unterrichtssprache	<p>Deutsch</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Keine</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)</p>
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I: Klausur oder Take Home Exam (120–180 Minuten) • Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I: Hausarbeit (3 Wochen) <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB: 4 LP Vorlesung Vertragsrecht I: 1 LP Arbeitsgemeinschaft Allgemeiner Teil des BGB und Vertragsrecht I: 2 LP Klausur oder Take Home Exam: 1 LP Hausarbeit: 4 LP
Gesamtarbeits- aufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	Ein Semester

Modul: Grundlagenmodul – Zivilrecht II Modultyp: Pflichtmodul in der Grundlagenphase Titel: Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse	
Qualifikationsziele	<p>a) Vertragsrecht II Die Studierenden werden mit den Details des Allgemeinen Schuldrechts vertraut gemacht. Sie sind zudem in der Lage, die wesentlichen Unterschiede des Kaufvertrags und Werkvertrags zu erkennen. Ihnen sind die Rechte und Pflichten beider Vertragstypen geläufig und sie können die Gewährleistungsfälle lösungsorientiert und in ihrem Verhältnis zum all- gemeinen Leistungsstörungsrecht erkennen und darstellen.</p> <p>b) Mehrpersonenverhältnisse Die Studierenden werden in die Rechtsbeziehungen von Schuldner- und Gläubigermehrheiten eingeführt. Sie lernen insbesondere die Details der Forderungsabtretung und sind in der Lage, die Erstreckung vertraglicher Rechte auf Dritte zu beherrschen.</p>
Inhalte	<p>a) Vertragsrecht II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung des allgemeinen Leistungsstörungsrechts • Erlöschen der Leistungspflicht (insbesondere Leistung an Erfüllung statt und erfüllungshalber – § 364 BGB, Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf – § 372 BGB, Aufrechnung – § 387 BGB, Erlassvertrag und negatives Schuldanerkennnis – § 397 BGB) • Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB) • Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) • Verbraucherschutzrecht (§§ 312 ff., 355 ff. BGB) • Mängelhaftung bei Kauf- und Werkvertrag • Garantieübernahme <p>b) Mehrpersonenverhältnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertrag zugunsten Dritter – § 328 BGB • Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte • Drittschadensliquidation • Abtretung, Sicherungsabtretung, cessio legis • Schuld-, Erfüllungs- und Vertragsübernahme • Gläubiger- und Schuldnermehrheiten
Lehrform	Vorlesung Vertragsrecht II (3 SWS) und Vorlesung Mehrpersonenverhältnisse (1 SWS) sowie Arbeitsgemeinschaft zu beiden vorgenannten Vorlesungen (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen wird die Teilnahme an dem Grundlagenmodul – Zivilrecht I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse Klausur oder Take Home Exam (120–180 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse: 4 LP Arbeitsgemeinschaft Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse: 2 LP Klausur oder Take Home Exam: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

<p>Modul: Aufbaumodul – Zivilrecht III Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase Titel: Vertragsrecht III, Sachenrecht I und Handelsrecht</p>	
<p>Qualifikationsziele</p>	<p>a) Vertragsrecht III Die Studierenden lernen weitere Vertragstypen kennen und beschäftigen sich insbesondere mit den Rechtsfolgen der Schlechterfüllung.</p> <p>b) Sachenrecht I Die Studierenden werden mit den Grundprinzipien des Sachenrechts vertraut gemacht und sollen in der Lage sein, Eigentums- und Besitzverhältnisse bei beweglichen und unbeweglichen Sachen richtig zu qualifizieren.</p> <p>c) Handelsrecht Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind die Vermittlung fundierten Wissens über die zentralen Rechtsvorschriften im Handelsrecht und praxisorientierter Kenntnisse in wesentlichen handelsrechtlichen Bereichen.</p>
<p>Inhalte</p>	<p>a) Vertragsrecht III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderformen des Kaufvertrages (insbesondere Verbrauchsgüterkauf, Unternehmenskauf, Kauf unter Eigentumsvorbehalt) • Miete • Leihe und Darlehen • Dienstvertrag • Schenkung • Auftrag und Geschäftsbesorgung • Bürgschaft • Selbstständige Garantie • Anerkenntnis und Vergleich <p>b) Sachenrecht I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besitz (Begriff, Arten, Schutz) • Eigentum (Begriff, Arten, Schutz) • Übereignung und gutgläubiger Erwerb bei Mobiliarsachen und Immobilien • Gesetzlicher Eigentumserwerb • Eigentümer-Besitzer-Verhältnis • Vormerkung • Grundbuchberichtigung <p>c) Handelsrecht Im Mittelpunkt der Vorlesung stehen die wichtigsten handelsrechtlichen Vorschriften, ihr Anwendungsbereich und ihr Verhältnis zum BGB. Insbesondere werden im Rahmen der Veranstaltung folgende Bereiche näher dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kaufmannsbegriff • Das Handelsregister (und seine Publizität) • Das Firmenrecht • Die Stellvertretung (Prokura und Handelsvollmacht) • Der Handelskauf

Lehrform	Vorlesung Vertragsrecht III (2 SWS) und Vorlesung Sachenrecht I (2 SWS) sowie Vorlesung Handelsrecht (2 SWS) Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Vertragsrecht III (2 SWS) Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Sachenrecht I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen wird die Teilnahme an dem Grundlagenmodul – Zivilrecht II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Vertragsrecht III, Sachenrecht I und Handelsrecht: Klausur oder Take Home Exam (120–180 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Vertragsrecht III: 2 LP Vorlesung Sachenrecht I: 2 LP Vorlesung Handelsrecht: 1 LP Arbeitsgemeinschaft Vertragsrecht III: 2 LP Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I: 2 LP Klausur oder Take Home Exam: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Vertiefungsmodul – Zivilrecht IV Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase Titel: Internationales Privatrecht	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden können Rechtsprobleme, die Bezugspunkte zu unterschiedlichen Rechtsordnungen haben, einordnen. Sie erhalten einen Überblick über den Allgemeinen Teil und dessen Grundbegriffe, den Besonderen Teil sowie über das Internationale Zivilverfahrensrecht in seinen Grundzügen.</p> <p>Wegen der anspruchsvollen Dogmatik der jeweiligen gesetzlichen Regeln schult die Vorlesung in hohem Maße das juristische Denken. Die Studierenden erlernen die Technik der Fallbearbeitung.</p>
Inhalte	<p>Gegenstand der Vorlesung sind u. a. Inhalte zum Internationalen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personenrecht • Sachenrecht • Familienrecht • Erbrecht • Schuldrecht • Sachenrecht • Gesellschaftsrecht. <p>Weitere Inhalte sind die Rechtsvergleichung, das Internationale Zivilverfahrensrecht sowie die historische Entwicklung</p>
Lehrform	Vorlesung Internationales Privatrecht (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Klausur oder Take Home Exam (120–180 Minuten)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Vorlesung Internationales Privatrecht: 2 LP</p> <p>Klausur oder Take Home Exam: 1 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Grundlagenmodul – Öffentliches Recht I Modultyp: Pflichtmodul in der Grundlagenphase Titel: Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I	
Qualifikationsziele	<p>a) Staatsorganisationsrecht Die Studierenden erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen, Staatsorgane und Organisationsregeln, Gesetzgebungsverfahren und Gesetzgebungs- sowie Verwaltungskompetenzen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des öffentlichen Rechts lösen.</p> <p>b) Grundrechte I Die Studierenden erhalten grundlegende und teilweise detaillierte Kenntnisse über die Funktionen und Schutzdimensionen der Grundrechte, allgemeine dogmatische Lehren, Methoden der Verfassungsauslegung und ausgewählte Grundrechte. Sie wissen diese Kenntnisse bei der Fallbearbeitung anzuwenden.</p>
Inhalte	<p>a) Staatsorganisationsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen • Staatsorgane und Organisationsregeln • Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen • Gesetzgebungsverfahren <p>b) Grundrechte I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionen und Schutzdimensionen der Grundrechte • Allgemeine dogmatische Lehren • Methoden der Verfassungsauslegung • Ausgewählte Grundrechte
Lehrform	Vorlesung Staatsorganisationsrecht (2 SWS) und Vorlesung Grundrechte (2 SWS) sowie Arbeitsgemeinschaft zu beiden vorgenannten Vorlesungen (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I Klausur oder Take Home Exam (120–180 Minuten)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Vorlesung Staatsorganisationsrecht: 2 LP</p> <p>Vorlesung Grundrechte I: 2 LP</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Staatsorganisationsrecht und Grundrechte I: 2 LP</p> <p>Klausur oder Take Home Exam: 1 LP</p>

Prüfungsordnung Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Grundlagenmodul – Öffentliches Recht II Modultyp: Pflichtmodul in der Grundlagenphase Titel: Europarecht und Grundrechte II	
Qualifikationsziele	<p>a) Europarecht Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Prinzipien und Strukturen der Europäischen Union, über deren Institutionen und Politiken, über die Arbeitsweise der EU sowie über Grundfreiheiten und Grundrechte. Sie können Fälle mit europarechtlichem Bezug erkennen und darstellen.</p> <p>b) Grundrechte II Die Kenntnisse über die Funktionen und Schutzdimensionen der Grundrechte werden vertieft. Die Kenntnisse über die einzelnen Grundrechte werden vervollständigt. Bezüge zur EMRK und zum EUV inklusive Grundrechtecharta der EU werden vermittelt. Die Studierenden erhalten ein Gesamtverständnis der Grundrechtsdogmatik.</p>
Inhalte	<p>a) Europarecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien und Strukturen der EU • Institutionen • Politiken • Arbeitsweise der EU • Grundfreiheiten • Grundrechte <p>b) Grundrechte II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionen und Schutzdimensionen der Grundrechte (Vertiefung) • Einzelne Grundrechte • Bezüge zur EMRK • Bezüge zum EUV inkl. Grundrechtecharta der EU
Lehrform	Vorlesung Europarecht (2 SWS) und Vorlesung Grundrechte II (2 SWS) sowie Arbeitsgemeinschaft zu den beiden vorgenannten Vorlesungen (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen wird die Teilnahme am Grundlagenmodul – Öffentliches Recht I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Hausarbeit (3 Wochen)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Vorlesung Europarecht: 2 LP</p> <p>Vorlesung Grundrechte II: 2 LP</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Europarecht und Grundrechte II: 2 LP</p> <p>Hausarbeit: 4 LP</p>

Prüfungsordnung Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Aufbaumodul – Öffentliches Recht III Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase Titel: Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Verwaltungsverfahren, Verwaltungsorganisation, Handlungsformen der Verwaltung, Normsetzungsverfahren, Vollstreckung und Rechtsschutzverfahren. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und verwaltungsrechtliche Fälle lösen.
Inhalte	Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Grundbegriffe • Verwaltungsverfahren • Verwaltungsorganisation • Handlungsformen der Verwaltung • Normsetzungsverfahren • Vollstreckungsverfahren • Rechtsschutzverfahren
Lehrform	Vorlesung Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht (4 SWS) und Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen wird die Teilnahme am Grundlagenmodul – Öffentliches Recht II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur oder Take Home Exam (120–180 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht: 4 LP Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht: 2 LP Klausur oder Take Home Exam: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Vertiefungsmodul – Öffentliches Recht IV Modultyp: Pflichtmodul in Vertiefungsphase Titel: Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den Grundlagen der »offenen Verfassungsstaatlichkeit« vertraut. Sie kennen die relevanten Normen des »Außenverfassungsrechts« und können diese auf einschlägige Fallkonstellationen anwenden. Sie verfügen über Kenntnisse der Umsetzung und Geltung des Völker- und Europarechts sowie der Entscheidungen überstaatlicher Gerichte in der deutschen Rechtsordnung
Inhalte	<p>Die Veranstaltung behandelt die nach außen gerichteten, dem Verhältnis der deutschen Rechtsordnung zum Völkerrecht und Europarecht gewidmeten Bestimmungen des Grundgesetzes, einschließlich der in ihnen kodifizierten integrations- und kompetenzrechtlichen Anforderungen sowie der Aussagen zum Verhältnis der verschiedenen (Teil-)Rechtsordnungen zueinander.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsrechtliche Grundlagen der offenen Staatlichkeit • Völkerrechtliche Bezüge des deutschen Rechts (inkl. Rechtsquellen des Völkerrechts im Überblick) • Deutschland als EU-Mitglied (inkl. Rechtsprechung des BVerfG zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen der Beteiligung Deutschlands im Rahmen der europäischen Integration)
Lehrform	Vorlesung Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen wird die Teilnahme am Aufbaumodul – Öffentliches Recht III
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen Klausur oder Take Home Exam (120–180 Minuten)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen: 2 LP Klausur oder Take Home Exam: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Grundlagenmodul – Strafrecht I Modultyp: Pflichtmodul in der Grundlagenphase Titel: Strafrecht Allgemeiner Teil I und Einführung in die Kriminalwissenschaften	
Qualifikationsziele	<p>a) Strafrecht Allgemeiner Teil I Die Studierenden erlernen das strafrechtliche Grundwissen und werden für die Probleme des Allgemeinen Teils sensibilisiert. Die vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, dem Studierenden die juristische Argumentationstechnik und den Gutachtenstil zu vermitteln. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, selbstständig juristische Fälle zu bearbeiten.</p> <p>b) Einführung in die Kriminalwissenschaften Die Studierenden werden mit den Grundlagen der Kriminalwissenschaften vertraut gemacht. Ziel ist es, einen Überblick über Gegenstand und zentrale Fragestellungen der normativen und die empirischen Teildisziplinen in den Kriminalwissenschaften zu erhalten und so das materielle und formelle Strafrecht in seinen sozialen und historischen Bezügen einordnen zu können.</p>
Inhalte	<p>a) Strafrecht Allgemeiner Teil I Im Mittelpunkt der Vorlesung Strafrecht I steht die allgemeine Straftatlehre mit ihren Fundamentalkategorien der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • »Tatbestandsmäßigkeit« • »Rechtswidrigkeit« • und »Schuld« <p>Diese sollen in erster Linie für die zentrale Deliktsverwirklichungsform, das »vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt des Alleintäters«, veranschaulicht werden. Abschließen wird die Vorlesung mit der deliktischen Minderform des »Versuchs«.</p> <p>b) Einführung in die Kriminalwissenschaften Die Veranstaltung vermittelt einen Überblick über die gesamten Kriminalwissenschaften, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Historische, philosophische und verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafrechts • System und Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle (Strafrecht als spezifische Form der formellen sozialen Kontrolle; von der Tat bis zum Sanktionsvollzug: rechtstatsächliche Befunde einschließlich der Grundzüge der jeweils relevanten gesetzlichen Regelungen (materielles Strafrecht, Prozessrecht, Vollzugsrecht)) • Straftheorien • Verbrechensbegriff • Grundlegende Prinzipien • Verfahrensgrundsätze im Strafrecht
Lehrform	<p>Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil I (2 SWS) und Vorlesung Einführung in die Kriminalwissenschaften (2 SWS) sowie Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil I (1 SWS)</p>
Unterrichtssprache	<p>Deutsch</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Keine</p>

Prüfungsordnung Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/ Istanbul)

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/ Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Strafrecht Allgemeiner Teil I: Klausur oder Take Home Exam (90 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil I: 2 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Allgemeiner Teil I: 1 LP Vorlesung Einführung in die Kriminalwissenschaften: 2 LP Klausur oder Take Home Exam: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Grundlagenmodul – Strafrecht II Modultyp: Pflichtmodul in der Grundlagenphase Titel: Strafrecht Allgemeiner Teil II	
Qualifikationsziele	Die Kenntnisse der Studierenden zum Allgemeinen Teil werden weiterhin zu einem Gesamtüberblick vertieft.
Inhalte	Die Vorlesung Strafrecht II setzt, an Strafrecht I anschließend, die Diskussion »deliktischer Minderformen« mit dem Fahrlässigkeitsdelikt fort. Sie schließt mit der Erörterung strafrechtlicher Beteiligungsformen und der Konkurrenzlehre.
Lehrform	Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil II (2 SWS) und Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil II (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen wird die Teilnahme am Grundlagenmodul – Strafrecht I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Hausarbeit (3 Wochen) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil II: 2 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Allgemeiner Teil II: 2 LP Hausarbeit: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Aufbaumodul – Strafrecht III Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase Titel: Strafrecht Besonderer Teil I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlernen das Grundwissen zu einzelnen Delikten gegen Persönlichkeitswerte. Die juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik wird vertieft. Erlern werden soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils.
Inhalte	Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über die Straftaten gegen Persönlichkeitswerte. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Delikten gegen Leib und Leben (Mord, Totschlag, Körperverletzung).
Lehrform	Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I (2 SWS) und Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen wird die Teilnahme am Grundlagenmodul – Strafrecht II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur oder Take Home Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I: 2 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Besonderer Teil I: 2 LP Klausur oder Take Home Exam: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Vertiefungsmodul – Strafrecht IV Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase Titel: Strafprozessrecht	
Qualifikationsziele	Die Studierenden werden für typisch strafprozessuale Konfliktlagen sensibilisiert und sind in der Lage, strafprozessual zu denken. Auf diese Weise erarbeiten sich die Studierenden eine Basis, auf der sie die praktische Handhabung des Strafprozessrechts reflektieren und bewerten können.
Inhalte	Gegenstand der Vorlesung ist das Strafprozessrecht anhand der Topi »Verfahrensprinzipien«, »Verfahrensbeteiligte« und »Verfahrensphasen«. Im Mittelpunkt stehen zentrale Grundsätze für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens, die wesentlichen Hauptverhandlungsprinzipien, die wichtigsten Verfahrensbeteiligten (Gericht Staatsanwaltschaft, Polizei, Beschuldigter, Verteidiger, Verletzte) und ihre Rechtsstellung. Sodann sollen das Ermittlungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der strafprozessualen Grundrechtseingriffe sowie die Verfahrensabschnitte des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz erörtert werden (Zwischenverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Einzelheiten zur Hauptverhandlung, insbesondere Beweismittelarten, Beweisantrag, Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote, Frage- und Erklärungsrechte, Urteil, Rechtskraftfragen).
Lehrform	Vorlesung Strafprozessrecht (3 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen wird die Teilnahme am Aufbaumodul – Strafrecht III
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Strafrecht Besonderer Teil II Klausur oder Take Home Exam (120–180 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Strafprozessrecht: 3 LP Klausur oder Take Home Exam: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Grundlagenmodul im Curricularbereich Türkisches Recht Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase Titel: Türkische Rechtsterminologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über das türkische Recht als eine kontinentaleuropäische Rechtsordnung und lernen die Grundzüge des türkischen öffentlichen Rechts kennen. Sie erlernen die Grundbegriffe des türkischen Rechts und erhalten eine Grundlage, um das türkische Recht mit dem deutschen Recht zu vergleichen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Türkische Rechtsterminologie • Rechtsgeschichte: Übergang vom islamischen Recht zum Recht der Republik, Entwicklung des Rechtssystems der Republik Türkei • Staatsorganisationsrecht: Regierungssystem, Staatsorgane, Wahlen • Grundzüge des Verwaltungsrechts • Strafrecht, Entwicklung, Grundbegriffe des Strafrechts und der Verbrechenlehre, Strafjustiz
Lehrform	Blockseminar
Unterrichtssprache	Deutsch/Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine; empfohlene Grundlagenmodule: Grundlagen des Rechts; Zivilrecht I, Öffentliches Recht I; Strafrecht I
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Referat und schriftliche Ausarbeitung; Anwesenheitspflicht Sprache der Modulprüfung: Deutsch/Türkisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Blockseminar: 2 LP Prüfung: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Grundlagenmodul im Curricularbereich Türkisches Recht Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase Titel: Einführung in das türkische Recht – Zivilrecht	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten einen Überblick über das türkische Zivilrecht und das Handels- und Gesellschaftsrecht und erlernen die erforderliche Rechts-terminologie. Sie werden in die Falllösung nach türkischem Recht eingeführt und bearbeiten türkische Rechtsfragen mit türkischen Rechtsquellen.
Inhalte	Es werden Fragestellungen behandelt der folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines Zivilrecht mit dem Recht der Personen • Schuldrecht (Entstehung eines Rechtsgeschäfts, einzelne Vertragstypen und -verhältnisse) • Sachenrecht (Eigentum, Besitz, Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht) • Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts • Grundzüge des Familien- und Erbrechts
Lehrform	Blockseminar
Unterrichtssprache	Deutsch /Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine; empfohlen: Aufbaumodul im türkischen Recht, Pflichtmodul in der Aufbauphase, Türkische Rechtsterminologie sowie Grundlagen- und Aufbau-module Zivilrecht
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg /Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Hausarbeit und mündliches Referat Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch /Türkisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Blockseminar: 2 LP Hausarbeit und mündliches Referat: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Grundlagenmodul im Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase Titel: Praktikum (in der Bundesrepublik Deutschland)	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben berufspraktische Erfahrungen und stellen Kontakt zur Arbeitswelt her. Sie sind in der Lage, ihre eigenen Berufswünsche kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden gewinnen einen Einblick in die Anwendung rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Methoden.
Inhalte	Einblick in den Arbeitsalltag, Erprobung der bislang erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, Aufbau eines Netzwerkes; Reflektion der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen
Lehrform	Kolloquium zum Praktikum (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine; empfohlene Grundlagenmodule Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Praktikumsabschluss (Praktikumsbericht (5–10 Seiten) und Referat im Kolloquium)</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Vorlage eines qualifizierten Praktikumszeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums; Anwesenheitspflicht</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Einmonatiges Praktikum und Praktikumsbericht: 4 LP Kolloquium: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Grundlagenmodul im Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase Titel: Praktikum (in der Republik Türkei)	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben berufspraktische Erfahrungen und stellen Kontakt zur Arbeitswelt her. Sie sind in der Lage, ihre eigenen Berufswünsche kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden gewinnen einen Einblick in die Anwendung rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Methoden.
Inhalte	Einblick in den Arbeitsalltag, Erprobung der bislang erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, Aufbau eines Netzwerkes; Reflektion der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen
Lehrform	Kolloquium zum Praktikum (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine; empfohlene Grundlagenmodule Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art der Prüfung: Praktikumsabschluss (Praktikumsbericht 5–10 Seiten) sowie Referat im Kolloquium</p> <p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Vorlage eines qualifizierten Praktikumszeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums; Anwesenheitspflicht</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Einmonatiges Praktikum und Praktikumsbericht : 4 LP Kolloquium: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Grundlagenmodul im Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)	
Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase	
Titel: Vermittlung von Schlüsselqualifikation	
Qualifikationsziele	Die Studierenden entwickeln fächerübergreifend soziale, kommunikative, interkulturelle, gender, methodische und selbstbezogene Kompetenzen weiter und sind in der Lage, diese in einen spezifisch berufsorientierten Bezug zu setzen.
Inhalte	Inhalte dieses Seminars können aus den Bereichen Sozialkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz stammen, z. B. Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Verhandeln, Genderkompetenz, Karriereplanung oder Rhetorik.
Lehrform	Blockseminar
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Prüfungsarten können sein: Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat und schriftliche Ausarbeitung. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Anwesenheitspflicht Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	Vorlesung / Seminar: 2 LP Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modul: Abschlussmodul Modultyp: Pflichtmodul in Abschlussphase Titel: Bachelorarbeit	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines rechtswissenschaftlichen Problems innerhalb einer vorgegebenen Frist. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Problemfelder nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und systematisch in einer längeren wissenschaftlichen Abhandlung darzulegen.
Inhalte	Die bzw. der Studierende hat eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Thema der Bachelorarbeit soll ein eigenständiger Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges sein.
Lehrform	Betreuung der Bachelorarbeit
Unterrichtssprache	Deutsch oder Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwerb von mindestens 225 LP
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (Hamburg/Istanbul)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Modulprüfung: Bachelorarbeit (9 Wochen) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Sprache der Modulprüfung: Deutsch oder Türkisch in Absprache mit der Betreuerin/ dem Betreuer
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Bachelorarbeit: 9 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP
Häufigkeit des Angebots	Beginnt in jedem Sommersemester
Dauer	9 Wochen